

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1914, 1. Abhandlung

Die Briefe Jeanne d'Arcs

von

Hans Prutz.

.....

Vorgetragen am 10. Januar 1914

München 1914
Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Die Briefe Jeanne d'Arcs, obgleich der Mehrzahl nach seit lange bekannt und von den Geschichtschreibern der Heldin als besonders wertvolle Dokumente benutzt, sind auffallenderweise bisher doch noch nicht zum Gegenstand einer einheitlich zusammenfassenden, erschöpfenden Untersuchung gemacht worden, während eine solche über mehr als einen von den vielen da noch der Aufklärung bedürftigen Punkte helleres Licht zu verbreiten verhiess. Eine neuerdings erschienene Arbeit darüber aber behandelt den Gegenstand einmal in willkürlicher und methodisch unrichtiger Beschränkung auf einen Teil des in Betracht kommenden Materials und hat, statt zur Klärung der Sache beizutragen, dieselbe im Gegenteil nur noch verwirrt und verdunkelt. Denn sie verfolgt eigentlich gar nicht einen wissenschaftlichen Zweck, sondern geht mit rückhaltloser Offenheit fast agitatorisch auf ein wesentlich anders geartetes Ziel los, indem sie eine für den Verfasser schon vor Beginn der Untersuchung feststehende These als richtig erweisen will.

Seit dem Krieg von 1870/71 hat die Gestalt der Jungfrau von Orléans für das moderne Frankreich eine neue, sozusagen praktisch politische Bedeutung gewonnen. Als Trägerin und Verkörperung der Idee der nationalen Selbständigkeit ist sie durch die schwere Heimsuchung des deutschen Krieges dem Herzen des französischen Volkes begreiflicherweise besonders nahegerückt worden: so wenig die Parallele zwischen den Ereignissen von 1870/71 und denen zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts zutreffen mochte, sie lag zu nahe, um nicht alsbald aufgegriffen und mit Vorliebe durchgeführt zu werden. Auch Geschichtschreiber von anerkanntem Ruf und zweifel-

losem Verdienst wie Wallon und Hanotaux haben dem allezeit anziehenden Stoff von dieser Seite ein erhöhtes Interesse abzugewinnen gewußt. Mit besonderem Eifer aber bemächtigten sich seiner als einer für ihre Bestrebungen außerordentlich wirksamen Waffe die Klerikalen und die ihnen eng verbündeten Royalisten, und wenn die Republik diesen dieselbe zu entwenden suchte, indem sie Jeanne d'Arc auf dem Wege der Gesetzgebung zum Gegenstand einer regelmäßig wiederkehrenden staatlichen Gedächtnisfeier machte und den Jahrestag der Befreiung von Orléans als nationalen Festtag proklamierte, so möchte es dem aufmerksamen Beobachter doch scheinen, als ob der Erfolg nicht ganz der gewünschte gewesen sei. Denn mit der Richtung, die das offizielle Frankreich in kirchlichen Dingen gegenwärtig verfolgt, steht es eigentlich nicht recht im Einklang, wenn von jener anderen Seite in Rom die Seligsprechung der Jungfrau betrieben und nach dem üblichen, äußerst umständlichen und namentlich auch sehr kostspieligen Verfahren vor der Kongregation der Riten auch durchgesetzt wurde.¹⁾ Das betreffende Dekret wurde am 18. April 1909 feierlich verkündet.²⁾ Von der damit gewonnenen Position aus arbeitet nun aber dieselbe Richtung mit gesteigertem Eifer darauf hin, der Kirche auch noch die Ehren der Heiligsprechung für die Jungfrau abzurufen. Das aber erfordert nicht bloß sehr bedeutende finanzielle Mittel, sondern es gilt dazu auch in den weitesten Kreisen dafür Stimmung zu machen und so von unten her auf die entscheidende Stelle einen gewissen Druck auszuüben. Namentlich diesem letzten Zweck dient eine einheitlich organisierte und geschickt geleitete literarische Massenproduktion, welche die verschiedenen Bedürfnisse der zu beeinflussenden verschiedenen Kreise wirksam zu befriedigen weiß. Die vornehme gelehrte Richtung, die auf Wallons und Hanotaux' Schultern steht, aber an tendenziöser Befangenheit über beide

¹⁾ Vgl. P. Pie de Langogne, *Jeanne d'Arc devant la S. Congrégation des Rites*. Paris 1894.

²⁾ Vgl. H. Debout, *Histoire admirable de la Bienheureuse Jeanne d'Arc*. Paris o. J.

weit hinausgeht, vertritt mit seinem anspruchsvoll auftretenden, den Schein solider Forscherarbeit zur Schau tragenden fünf-bändigen Werk „La vraie Jeanne d'Arc“ der Jesuit Jean-Baptiste Ayroles,¹⁾ der die Bildsäule der Heldin auf den Altären aller Kirchen Frankreichs aufgestellt und zum Gegenstand der Verehrung gemacht zu sehen wünscht,²⁾ während der päpstliche Hausprälat und Laureat der französischen Akademie Henri Debout die „wunderbare Geschichte der glückseligen Jeanne d'Arc“ einem größeren gebildeten Leserkreis in einem schön ausgestatteten, reich illustrierten Band von dem gleichen Standpunkt aus zu kirchlicher Erbauung und nationaler Erhebung erzählte,³⁾ außerdem aber seinen Bericht in wesentlich gekürzter Fassung, aber mit entsprechend stärkerer Hervorhebung der Tendenz in einem handlichen Bändchen für Leser mit geringeren Ansprüchen wiederholte.⁴⁾ Begleitet aber und gefolgt werden diese gewichtigeren Publikationen von einer schwer übersehbaren Menge auf die große Masse zu wirken bestimmter leichterer Erzeugnisse,⁵⁾ Vorträgen, flugblattartigen Erbauungsschriften usw., die alle von derselben Stelle ausgehen und demselben Zweck dienen, zu dessen Förderung auch noch andere Mittel zur Verfügung gestellt werden, wie Lichtbilder, Banner mit Inschriften, bunte Laternen und dergleichen Dinge, die bei der Veranstaltung entsprechender Festlichkeiten nützliche Verwendung finden können.

1) Paris 1890 ff.

2) Ayroles, J. B. S. J., Jeanne d'Arc sur les autels et la régénération de la France.

3) S. 4 Anm. 2.

4) H. Debout, La Bienheureuse Jeanne d'Arc. Nouvelle Vie populaire illustrée. Paris 1907.

5) Les conférences: Jeanne d'Arc: Vie et souvenirs; Les miracles de Jeanne d'Arc; Après la mort de Jeanne d'Arc; L'héroïcité des vertus de Jeanne d'Arc; Au temps de Jeanne d'Arc; Jeanne d'Arc et la déchristianisation de la France usw., von verschiedenen Verfassern, sowie ein nach Art eines Bilderbogens für Kinder illustriertes kurzes Leben der Heldin, sämtlich in Paris durch die Maison de la bonne Presse, Rue Bayard 5, veröffentlicht.

Aus eben diesem Boden hervorgewachsen und mit gleicher Entschiedenheit in den Dienst derselben Sache gestellt ist nun auch die eingangs erwähnte Studie über die Briefe Jeanne d'Arcs.¹⁾ Ihr Verfasser, Graf Maleissye, ist in weiblicher Linie der Nachkomme eines der Brüder der Jungfrau von Orléans: in einem nicht leicht zu entwirrenden Gemisch einer kritisch sein sollenden Betrachtung der Überlieferung mit begeistertem Zeugnisablegen für den himmlischen Ursprung von Johannas Mission bemüht er sich ebenso patriotisch wie glaubenseifrig im Anschluß an einige im Besitz seiner Familie befindliche Originalbriefe der Jungfrau, von denen ein paar die Unterschrift derselben tragen, den Beweis dafür zu erbringen, daß diese — entgegen der bisher allgemein herrschenden Ansicht — habe lesen und schreiben können. Hätte er damit recht, so würde die Unterzeichnung der Johanna zu Saint-Ouen vorgelegten Widerrufs- oder Abschwörungsformel durch sie bloß mit einem Kreuz allerdings nicht als ein Unterschreiben derselben in Anspruch genommen werden können, ein Widerruf, ein Abschwören also nicht erfolgt sein. Dann würde die Heldin also auch in jenem furchtbaren Augenblick einer Schwäche sich nicht schuldig gemacht haben, sondern ihre Peiniger mit bewußter Überlegenheit täuschend sich selbst und ihrer himmlischen Mission sieghaft treu geblieben sein. Damit aber wäre ein Hindernis beseitigt, welches sich nach kirchlicher Auffassung der ihr zugedachten Heiligsprechung bisher als unüberwindlich entgegengestellt hat.²⁾ Von diesem Standpunkt aus und mit dieser Absicht an die Prüfung der Briefe Jeanne d'Arcs gehend

¹⁾ Les lettres de Jehanne d'Arc et la prétendue abjuration de Saint-Ouen. Histoire des sept derniers jours de la vie de la Bienheureuse par le comte C. de Maleissye. Préface de M. Gabriel Hanotaux. Paris o. J.

²⁾ Es genügt folgende Stelle: Maleissye sagt S. 130: Le cardinal Parocchi, ponent de la cause — der Seligsprechung — avait déclaré à l'évêque d'Orléans, que s'il ne trouvait pas un historien en mesure de prouver par des documents, que cette prétendue abjuration canonique de la Pucelle était un faux inventé par Cauchon, il faudrait renoncer à voir Jeanne d'Arc béatifiée.

entbehrt Graf Maleissye von vornherein der Unbefangenheit und Sachlichkeit, ohne welche Probleme dieser Art niemals gelöst werden können, zumal wenn es dem, der sie zu lösen unternimmt, auch noch an Vertrautheit mit der Methode der kritischen Forschung fehlt.

So weit freilich geht auch Maleissye nicht, daß er annehme, Jeanne d'Arc habe bereits zu Beginn ihrer Laufbahn lesen und schreiben können. Denn von den fünf, wie man annimmt, im Original auf uns gekommenen Briefen tragen die beiden frühesten — vom 17. Juli und vom 6. August 1429 — noch keine Unterschrift von ihr; eine solche findet sich erst unter einem vom 9. November 1429. Hat man diese und ebenso die unter zwei späteren Briefen befindliche Namensunterschriften bisher so erklärt, daß man annahm, die Jungfrau habe sich bei der Unterzeichnung von einem ihrer schreibkundigen geistlichen Gefährten die Hand führen lassen, wofür, soweit das auf Grund eines Faksimiles und ohne Einsicht des Originals zu beurteilen möglich ist, die ungelenken und zitterigen Schriftzüge sprechen würden, oder die Unterzeichnung mit Hilfe einer Schablone vorgenommen, so vertritt Graf Maleissye die Meinung, Johanna habe in der Zeit zwischen dem 6. August und dem 9. November — natürlich doch wohl früher, d. h. aber doch erst nach Antritt ihrer Mission gemachte Anfänge weiterführend — schreiben gelernt. Stellt man sich demgegenüber das ruhelose und vielgeschäftige, in der angegebenen Zeit obenein schon an Enttäuschungen reiche und der bisherigen Freudigkeit und Zuversicht entbehrende Leben Johannas vor, so wird man Bedenken tragen anzunehmen, daß sie unter solchen Umständen zu derartigen Schreibübungen Zeit und Lust gefunden haben sollte. Selbst wenn sie es so weit gebracht haben sollte, daß sie imstande gewesen wäre, ihren Namen nach Art eines Handzeichens unter einen von einem Schreiber fertiggestellten Brief zu setzen, wird man das doch noch nicht „schreiben können“ nennen dürfen, und damit werden all die Folgerungen hinfällig, die man aus ihrer angeblichen Vertrautheit mit dem Gebrauch der Feder weiterhin

hat ziehen wollen. Obenein aber ergibt eine einheitliche Betrachtung aller uns bekannten Briefe Jeanne d'Arcs unverkennbare Spuren für das Vorhandensein einer Art von Kanzlei für dieselbe, deren sie sich zur Erledigung ihrer offenbar ziemlich umfangreichen Korrespondenz bediente. Auf uns gekommen ist von den Ergebnissen der Tätigkeit derselben freilich nur ein verschwindend kleiner Bruchteil; um so nötiger ist es, will man über die einzelnen Stücke ein sicheres Urteil gewinnen, das ganze einschlägige Material heranzuziehen, auch dasjenige, von dessen einstigem Vorhandensein wir nur durch gelegentliche Erwähnung Kunde haben.

I.

Als von Jeanne d'Arc ausgegangen — ich wähle absichtlich diesen Ausdruck, weil er die Frage nach dem persönlichen Anteil Johanna's an der Feststellung des Inhalts sowohl wie an der Ausfertigung der Schreiben ganz offen läßt — kennen wir im ganzen folgende achtzehn Briefe, von denen die Mehrzahl ihrem ganzen Wortlaut nach vorliegt:

1. Brief an ihre Eltern nach dem eigenmächtigen Verlassen des Vaterhauses. Er wird erwähnt in dem Verhör vom 10. März 1431, Procès I S. 129. Auf die Frage, ob sie sich dabei nicht bewußt gewesen sei, sich damit gegen Vater und Mutter zu vergehen, also zu sündigen, antwortete Johanna: „quod in cunctis aliis bene obedivit patri et matri, praeterquam de illo recessu; sed postea de hoc eisdem scripsit et ipsi dederunt ei veniam“.

Maleissye hat diese Stelle übersehen; da er aber annimmt, Johanna habe vor dem Antritt ihrer Mission nicht schreiben können, sondern erst während derselben gelernt, so muß er hier „scripsit“ mit „sie ließ schreiben“ übersetzen und nicht mit „sie schrieb“ — eigenhändig. Warum aber soll dann in einigen anderen zu Gunsten seiner These verwendeten Fällen „scribere“ durchaus den prägnanten Sinn von „selbst schreiben“

haben müssen? Schon von hier aus fällt seine ganze Beweisführung in sich zusammen.

2. In den ersten Tagen des März 1429 richtete Johanna von dem Wallfahrtsort Sainte-Catherine-de-Fierbois aus einem Brief an Karl VII., von dem es auf Grund ihrer Aussage vom 27. Februar 1431 Procès I S. 75 (vgl. S. 278) heißt: „misit litteras ad regem suum, in quibus continebatur, quod ipsa mittebat pro sciendo, si ipsa intraet villam, ubi erat rex suus praefatus; et quod bene progressa fuerat per centum et quinquaginta leucas pro veniendo versus ipsum, ad ejus auxilium, quodque sciebat multa bona pro eo. Et videtur ei, quod in eisdem litteris continebatur, quod ipsa cognosceret bene praefatum regem suum inter omnes alios“. Daß der Brief ungefähr so gelautet haben muß, läßt sich im Hinblick auf die Umstände, unter denen er entstand, und den Zweck, den er verfolgte, mit Sicherheit annehmen. Besonders bemerkenswert aber ist dann in anderer Hinsicht noch zweierlei. Sie habe 150 französische Meilen gemacht, um zu ihm zu kommen, hatte Johanna den König wissen lassen: diese Angabe, erweitert und zu größerem Eindruck verstärkt durch den Hinweis auf die unterwegs bestandenen Mühseligkeiten und Gefahren, kehrt wieder in den Aussagen ihrer Begleiter auf dem Ritt von Vaucouleurs nach Chinon, Jean de Metz und Bertrand de Poulengy, in dem Rehabilitationsprozeß.¹⁾ Sollte aber Johanna eine klare Vorstellung von der durchmessenen Entfernung gehabt haben, sie, die mit der Topographie Frankreichs so wenig vertraut war, daß sie es nicht merkte, als man sie später von Blois nach Orléans einen ganz anderen Weg führte, als sie hatte gehen wollen?²⁾ Hier dürfte sie also doch Angaben ihrer Geleitsmänner übernommen und sich nicht bloß einer fremden Feder bedient, sondern auch die darzulegenden Gedanken von anderen entlehnt haben. In der nach ihrer Erinnerung (videtur ei) dem Briefe beigefügt gewesenen Bemerkung aber, sie

¹⁾ Procès II S. 135 ff. und 155 ff.

²⁾ France I S. 301.

sei gewiß dem König, obgleich sie ihn noch nie zu Gesicht bekommen hatte, unter allen sofort zu erkennen, liegt augenscheinlich der erste Ansatz zu dem entsprechenden Zuge, der nachmals in der legendaren Darstellung von Johannas erstem Auftreten am Hofe zu Chinon eine so hervorragende Rolle spielen sollte.

3. Ebenfalls nur als von Johanna ausgegangen und seinem ungefähren Inhalt nach kennen wir den Brief, den sie an die Geistlichen von Sainte-Catherine-de-Fierbois richtete mit dem Ersuchen, bei dem Altar ihrer Kirche nach dem alten Schwert nachgraben zu lassen, von dessen Vorhandensein ihre Stimmen und Erscheinungen ihr Kunde gegeben hatten, damit sie sich seiner im Kampf gegen die Engländer bediene. Sie selbst sagt darüber Procès I S. 76 (vgl. S. 235) aus: „Scripsitque viris ecclesiasticis illius loci, quatenus placeret eis, ut ipsa haberet illum ensem“, erklärt aber nicht mehr genau zu wissen, ob sie die Waffe vor oder hinter dem Altar der Wallfahrtskirche zu suchen empfohlen habe, glaubt jedoch sich zu entsinnen, „se scripsisse tunc, quod praedictus ensis erat retro“. Da Maleissye sie in dieser Zeit des Schreibens unkundig sein läßt, muß er auch hier „scripsisse“ mit „haben schreiben lassen“ übersetzen, wie in der Angabe über den an erster Stelle angeführten Brief, womit wiederum nicht vereinbar ist, daß bei ihm „scribere“ an anderen Stellen nur „selbst schreiben“ soll heißen können.

Daß Johanna damals allerdings selbst sicher nicht schreiben konnte, sondern zu brieflichen Mitteilungen sich fremder Hilfe bedienen mußte, bestätigt ein Vorfall aus der Zeit ihres Aufenthalts und ihrer umständlichen Prüfung zu Poitiers. Als selbst dabei anwesend erzählt in dem Rehabilitationsprozeß Robert Thibault,¹⁾ gleich bei dem ersten Besuch, den die mit ihrer Prüfung beauftragten Geistlichen Pierre von Versailles und Jean Erauld, offenbar die angesehensten Mitglieder der Kommission, ihr im Hause Rabateau machten, habe Johanna den

¹⁾ Procès III S. 74.

letzteren aufgefordert: „Scribatis ea, quae ego dicam vobis“, und habe dann den Wortlaut einer an die Engländer zu richtenden Sommatation zum Verlassen Frankreichs angegeben. „Weiter“, sagt der Zeuge, „geschah an diesem Tage nichts.“ Der Brief scheint also nicht geschrieben worden zu sein, wozu auch die späteren Vorgänge stimmen.

4. Als der geschichtlich bedeutendste und auch sonst merkwürdigste unter den Briefen Jeanne d'Arcs ist der an den König, den Regenten und die Großen Englands, namentlich die vor Orléans Liegenden, in dem sie diese im Namen des himmlischen Königs, ihres rechtmäßigen Gebieters, auffordert Frankreich zu verlassen, schon handschriftlich am häufigsten wiederholt¹⁾ und bis in die neuere Zeit entsprechend oft gedruckt.²⁾ Er trägt als Datum den 22. März 1429. Aber wenn auch bezeugt ist, daß die Sommatation der Engländer der Jungfrau von Anfang an besonders am Herzen gelegen hat und von ihr als das erste und wichtigste Geschäft angesehen war, das sie zu erledigen hatte,³⁾ so kann diese Tagesangabe doch nicht richtig sein. Denn am 22. März 1429 war Johanna noch in Poitiers, die auf Beschluß des königlichen Geheimrates mit ihr vorzunehmende umständliche Prüfung noch nicht beendet und sie, ohne königlichen Auftrag, gar nicht in der Lage, eine solche Sprache zu führen. Sie war nach der gewöhnlichen Annahme am 6. März in Chinon eingetroffen, so daß, wenn man für den dortigen Aufenthalt auch nur wenige Tage ansetzt, der 22. März immer noch in den Aufenthalt in Poitiers fällt, der nach den übereinstimmenden Angaben gut unterrichteter Zeugen drei Wochen dauerte,⁴⁾ womit es stimmt,

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung bei France I S. 284.

²⁾ Procès I S. 240—41, V S. 96; wiederholt bei Vallon, Jeanne d'Arc (Paris 1860, I S. 42—44 und France I S. 284 ff.). Vgl. auch Mistère du siège d'Orléans, S. 439.

³⁾ Procès III S. 20: Oportebat primitus, quod summaret et scriberet Anglicis.

⁴⁾ Procès III S. 4: Transacto trium hebdomadarum seu unius mensis spatio. Ebd. S. 17: Examinata spatio trium septimanarum et amplius.

daß vom Erscheinen Johannas am Hof bis zum Beginn ihrer Tätigkeit im ganzen ein Monat verflossen sein soll.¹⁾ Dazu kommt die auffallende und in den Handschriften nicht übereinstimmende Form der Tagesbezeichnung. „Ce mardi de la grande sepmaine“ heißt es in den einen,²⁾ „de la sepmaine sainte“ in den anderen.³⁾ Sollte die Jungfrau vielleicht die Woche, in der sie an die Erfüllung ihrer Mission gehen wollte und daher große Ereignisse bevorstanden, haben als „die große“ bezeichnen lassen? Das würde zu dem Ton wohl passen, der in dem Brief überhaupt angeschlagen wird. Dann würde, da sie Donnerstag den 28. April von Blois aufbrach und Freitag den 29. abends in Orléans ankam, der Brief Dienstag den 26. April geschrieben sein. Abschreiber, die das nicht verstanden, erklärten sich den Ausdruck als gleichbedeutend mit „la semaine sainte“, wofür er ja tatsächlich damals gelegentlich gebraucht wurde. Nun gibt aber der gut unterrichtete Verfasser der Chronik der eifrig königlichen Stadt Tournai, der zu seinem Bericht über Johannas Auftreten die alsbald vom Hofe verbreiteten offiziellen Veröffentlichungen benutzt hat, dem auch ihm offenbar nicht verständlichen und sachlich nicht zutreffenden Datum des Briefes an die Engländer die Erklärung bei „le pénultième jour de ce mois“,⁴⁾ setzt das Schreiben also auf den 30. März, was mit den sonst in Betracht kommenden zeitlichen Momenten zur Not in Einklang zu bringen sein würde, obgleich freilich der 30. März im Jahre 1429 auf einen Mittwoch fiel. Noch ein anderer Umstand ist dabei zu beachten, der vielleicht die Quelle andeutet, aus der die Verderbnis des Datums stammt. Die beiden wichtigsten chronikalischen Berichte, das auf gleichzeitige tagebuchartige Aufzeichnungen zurückgehende *Journal du siège d'Orléans*⁵⁾ und die *Chronique de la Pucelle*⁶⁾

¹⁾ Morosini III S. 99: Par l'espace d'un mois.

²⁾ *Journal du siège*, Procès S. 139; *Chronique de la Pucelle*, ebd. S. 217; Greffier von La Rochelle in der *Revue hist.* IV S. 399.

³⁾ Procès I S. 241 und V S. 95.

⁴⁾ *Recueil de chroniques de Flandre* III S. 407.

⁵⁾ *Journal du siège d'Orléans*, éd. Charpentier et Cuissard, S. 62 ff.

⁶⁾ Procès IV S. 215.

fügen die Mitteilung des Briefes da in die Erzählung der kriegerischen Ereignisse ein, wo von der Sammlung der zum Entsatz von Orléans bestimmten Truppen in Blois die Rede ist. Aber während in der letzteren dabei ganz korrekt anknüpfend zurückgegriffen wird auf die Erzählung von der Ankunft der Jungfrau in Orléans am 29. April, fügt ersteres, mechanisch kompilierend oder excerpiierend, die neue Reihe von Ereignissen, die zeitlich dem zuletzt erwähnten vorangehen, diesen an mit einem „le mesme jour de mardy“, setzt also die Abfassung des Schreibens auf den 22. März, von dem unmittelbar vorher in Bezug auf das in der belagerten Stadt Geschehene die Rede gewesen ist. Endlich ist die herkömmliche Annahme, der Brief an die Engländer sei am 22. März 1429 geschrieben, doch kaum vereinbar mit der Aussage des Grafen Dunois in dem Rehabilitationsprozeß, welcher bestimmt bezeugt, daß das Schreiben von Blois aus an seine Adresse abgeschickt worden sei.¹⁾ Es ist doch kaum denkbar, daß Johanna ein solches Schreiben wochenlang gleichsam in der Tasche behalten habe. Auch wird in der *Chronique de la Pucelle* der Aufbruch nach Orléans unmittelbar nach Absendung des Briefes gesetzt;²⁾ er kann endgültig kaum vor dem 20. April beschlossen sein, denn vom 21. April datiert erst die königliche Anweisung der zur Equipierung Johannas bestimmten Gelder.³⁾

Für den Gesichtspunkt freilich, unter dem dieser bekannteste Brief Jeanne d'Arcs neben den sonst von ihr ausgegangenen hier in Betracht kommt, ist der Tag seiner Entstehung schließlich gleichgültig. Auch seine Sprache und Ausdrucksweise, so charakteristisch sie auf den ersten Blick erscheinen mögen, bieten kein besonderes Interesse, mögen sie auch bei älteren und jüngeren Beurteilern Anstoß erregt haben

¹⁾ Procès II S. 7.

²⁾ Procès IV S. 217. Les dictes lettres envoyées par la Pucelle — fut conclud, qu'on iroit à Orléans mener les vivres.

³⁾ Procès V S. 258.

und schwerfällig und ungelenk¹⁾ oder einen geistlichen Verfasser verratend gefunden sein.²⁾ Daß der Brief diktiert ist, nimmt auch Maleissye als selbstverständlich an: er fällt ja in die Zeit, wo die Heldin nach seiner Meinung noch nicht schreiben gelernt hatte. Anders denkt sich natürlich Johannas begeisterter Lobredner Ayroles die Entstehung desselben auch nicht.³⁾ Die Richtigkeit dieser Vorstellung wird bestätigt durch den betreffenden Artikel der Anklageakte, die auf Grund der zu Rouen mit ihr vorgenommenen Verhöre im weiteren Verlauf des Verfahrens gegen die Jungfrau redigiert wurde:⁴⁾ „litteras confici fecit et transmitti ex parte sui domini domino nostro regi usw.“ Vor allem aber liegt dafür noch ein ausdrückliches Zeugnis Johannas selbst vor, das zugleich noch von einer anderen Seite her auf die Entstehung sowohl dieses Briefes wie auch noch mehrerer anderer ein lehrreiches Licht wirft. Indem sie die Verantwortung für den die Engländer begreiflicherweise besonders erbitternden Inhalt des Schreibens ganz auf sich nimmt und den gegen einige französische Große ausgesprochenen Verdacht der Urheberschaft zurückweist mit den Worten: „Quod numquam aliquis dominus illas litteras nominavit (d. i. dictavit), sed ipsamet nominavit eas“, fügt sie hinzu: „antequam mitteret tamen, fuerunt ostensae quibustam de parte sua“.⁵⁾ Der von ihr diktierte Brief ist also, ehe er abgeschickt wurde, von einigen ihrer Parteigenossen eingesehen worden. Von solchen aber oder auch nur von Anhängern konnte sie doch immer erst reden, wenn sie in einer anerkannten Stellung war, also erst nachdem auf Grund des Gutachtens, das sein geheimer Rat nach Anhörung des Berichts der mit ihrer Prüfung betrauten Kommission zu Poitiers abgegeben hatte, Karl VII. sich entschlossen hatte ihr Anerbieten anzu-

¹⁾ Thomassin urteilt Procès IV S. 305 über den Brief im allgemeinen, er sei geschrieben „en gros et lourd langage et mal ordonné“.

²⁾ France I S. 292: C'est le français d'un clerc.

³⁾ Ayroles III S. 74 ff.

⁴⁾ Procès I S. 239.

⁵⁾ So sind die Sätze natürlich zu teilen.

nehmen. Auch von hier aus ergibt sich die Unrichtigkeit des dem Briefe gewöhnlich beigelegten Datums. Zugleich aber erklärt es sich nun sehr einfach, daß Johanna, wenn sie auch das Schreiben im Ganzen als von ihr herrührend anerkannte, doch drei Stellen darin als so nicht von ihr diktiert bezeichnete: offenbar war ihr Diktat noch von anderen durchgesehen und der Wortlaut in bestimmter Absicht geändert worden. Besonders auffallend ist, daß ihr darin der Titel eines „chef de guerre“ (caput guerre) beigelegt ist, der damals so wenig wie späterhin der Stellung entsprach, die sie tatsächlich einnahm, und fast den Eindruck einer renommistischen Usurpation machen könnte, wie sie ihr damals sicherlich fernlag. Ähnlich steht es mit der von ihr ebenfalls als nicht von ihr herrührend zurückgewiesenen Wendung, „Rendez à la Pucelle les clefs de toutes les bonnes villes“, statt deren sie gesagt haben will: „Rendez au roi“. Auch wird sie sicherlich nicht gewußt haben, daß nach dem Brauch der königlichen Kanzlei die französischen Städte in dem an sie gerichteten Schreiben als „brunes villes“ angeredet wurden. Deutlich ist hier die Hand eines in diesen Formalitäten bewanderten Kanzleibeamten erkennbar. Ähnlich dürfte es sich mit dem Ausdruck „corps pour corps („corpus pro corpore“) verhalten, zu dem sich Johanna ebenfalls nicht bekennen konnte.¹⁾ In allen drei Fällen liegt eine Verstärkung oder Vergrößerung des Ausdrucks vor, die nicht recht stimmen will zu den von Johanna wiederholt entschieden ausgesprochenen Wunsch, es möchte ihr gelingen die Engländer ohne Gewaltmaßregeln durch friedliche Mittel zum Abzug zu bewegen.²⁾ Haben aber damals „einige von ihrer Partei“ solche Änderungen an dem von ihr diktierten Briefe vorgenommen, so liegt die Vermutung nahe, Ähnliches sei auch sonst geschehen. Hierfür

¹⁾ Procès I S. 84 und S. 240/41.

²⁾ In dem Briefe werden die Engländer, wenn sie nicht weichen wollen, mit dem Tode bedroht: „Si ne veullent obéir, je les feray tons occire“ (Procès I S. 241). Darauf bezieht sich augenscheinlich die Beschuldigung in Procès I S. 433: „In aliis litteris te jactasti, quod faceres concidi omnes, qui non obedirent usw.“

ist auch der eigentümliche Wechsel zu beachten, der in diesem und anderem Schreiben stattfindet, insofern Johanna darin von sich selbst bald in der ersten und bald in der dritten Person spricht, wie auch die Engländer einmal in der zweiten angesprochen werden, gleich danach aber in der dritten vorkommen.

5. Vom 5. Mai 1429, dem Himmelfahrtstag, datiert die dritte¹⁾ und letzte Sommatio Johannas an die Orléans belagernden Engländer. Sie erwähnt in dem Rehabilitationsprozeß ihr Kaplan Jean Pasquerel mit den für die uns hier beschäftigende Frage wichtigen Worten:²⁾ (Johanna) „scripsit Anglicis“ und führt den Wortlaut an, in dem sich die bezeichnende Wendung findet: „Recedatis in partibus vestris vel ego faciam vobis tale hahu, de quo[rum] erit perpetua memoria“, die bereits in dem Schreiben an den König und die Großen Englands in ähnlicher Fassung vorkam.³⁾ Am Schluß hat es nach demselben, in diesem Falle wohl auch durchaus glaubwürdigen Gewährsmann geheißen: „Et haec sunt, quae pro tertia et ultima vice ego vobis scribo“, wobei in Bezug auf den Sinn von scribere dieselbe Bemerkung Platz greift wie bei den früher besprochenen Stellen. Auch hat France wohl das Richtige getroffen, wenn er den Brief von der Jungfran Pasquerel selbst diktiert sein läßt.⁴⁾ Die Angaben des Kaplans bestätigt in allem Wesentlichen die Aussage des Zeugen Millet: „ eos summavit in scriptis et misit quandam schedulam bene simpliciter factam, quam legit ipse loquens, quae in effectu continebat, quod ipsa notificabat Anglicis, quod voluntas Dei erat usw.“⁵⁾

¹⁾ Procès V S. 97: „Et si ferons ung si gros hahaye, que encores ha mil années que en France ne fut fait si grant.“

²⁾ Procès III S. 107.

³⁾ Von der zweiten Sommatio wissen wir nichts Näheres: es muß die in dieser erwähnte gewesen sein, deren Überbringer, der Herold Guyenne, von den Engländern gegen Kriegsbrauch festgehalten worden war.

⁴⁾ France I S. 343/44.

⁵⁾ Procès III S. 125.

6. Am 25. Juni 1429 meldete Johanna, die den Tag zuvor Orléans verlassen hatte, aus Gien an der Loire den Schöffen von Tournai den glänzenden Verlauf des Loirefeldzugs, in dem die Engländer unter schweren Verlusten an Toten und Gefangenen aus den von ihnen bisher innegehabten Plätzen verjagt und schließlich bei Patay entscheidend geschlagen worden waren: Procès V S. 125; Wallon I S. 238; France I S. 462. Die Echtheit des durch eine gleichzeitige Kopie auf uns gekommenen Briefes ist verbürgt durch die Eintragung seiner am 7. Juli erfolgten Ankunft und der dadurch veranlaßten Beratungen der städtischen Körperschaften von Tournai über die Bekanntmachung des so erfreulichen Schreibens und die Absendung einer Deputation zur Krönung nach Reims, wie die Jungfrau gewünscht hatte.¹⁾

7. Nur aus seiner Erwähnung in dem weiterhin aufzuführenden Briefe Johannas an denselben Adressaten haben wir Kenntnis von einem ersten Schreiben der Jungfrau an Herzog Philipp von Burgund, das sie drei Wochen vor jenem durch einen Herold abgesandt hatte, das aber unbeantwortet blieb. Es enthielt die Aufforderung zu der bevorstehenden Krönung des Königs nach Reims zu kommen: „Et a trois sepmaines que je vous avoye escript et envoié bonnes lettres par ung hérault, que feussiez au sacre du roy qui, aujourdui dimenche 17. jour de ce présent mois de juillet, se fait en la cité de Reims.“²⁾ Danach wäre dieser Brief am 26. Juni geschrieben gewesen. Auf ihn bezieht sich möglicherweise Johannas Aussage zu Rouen Procès I S. 233/34: „Quantum ad ducem Burgundiae, ipsa requisivit eum per litteras et suos ambasciatores, quod esset pax inter regem suum et dictum ducem; quantum vero ad Anglicos, pax, quam oportet ibi esse, quod vadant ad patriam in Anglia.“ Denn in dem uns erhaltenen Brief an den Herzog fehlt eine Wendung, auf die

¹⁾ Procès V S. 123/24.

²⁾ Procès V S. 127.

der letzte Teil dieser Angabe über die Möglichkeit eines Friedens mit den Engländern bezogen werden könnte.

8. Am 4. Juli 1429 richtete Jeanne d'Arc, bereits auf dem Marsche nach Reims, aus dem Lager bei Saint-Fale in der Nähe von Troyes an die „Herren, Bürger und Einwohner der Stadt Troyes“ ein Schreiben, worin sie unter Berufung auf ihre Mission dieselben aufforderte, sich ihrem rechtmäßigen König anzuschließen, der demnächst in Reims gekrönt und bald auch in Paris einziehen werde — ein Ereignis, das sie bereits in dem Brief an die Engländer als nahe bevorstehend erwähnt hatte — und sie ihres Leibes und Lebens versicherte, aber baldige Antwort verlangte. Die Echtheit des Briefes, der in den bekannten Vorgängen vor Troyes eine Rolle gespielt hat, ist außer durch die Wiederkehr gewisser auch sonst in den Briefen und Reden der Jungfrau sich häufig findender Wendungen¹⁾ verbürgt durch das Zeugnis des 1617 verstorbenen Reimser Antiquars Jean Rogier, der ihn nach dem ihm noch vorliegenden Original kopiert in seine nachmals in den Besitz der Pariser Bibliothek übergegangene große Materialsammlung zur Geschichte von Reims aufnahm und aus der Zeitgeschichte erläuterte.²⁾ Gedruckt ist der Brief danach Procès IV S. 287/88, Wallon I S. 240 und France I S. 487/88, nachdem er aus den Rogierschen Papieren zuerst bei Varin, Archives administratives de la ville de Reims (Documents inédits sur l'histoire de France) II, 1 S. 506 veröffentlicht war.

9. Am 17. Juli 1429, den Tag der Krönung Karls VII., richtete Jeanne d'Arc von Reims aus an Herzog Philipp von Burgund ein zweites Schreiben, worin sie ihn ermahnte, mit dem König seinen Frieden zu machen, die besetzt gehaltenen französischen Plätze zu räumen und auf einen Kampf zu verzichten, in dem ihm doch nie mehr ein Sieg beschieden sein würde. Das Original, an dessen Echtheit nicht zu zweifeln ist, befindet sich im Archiv zu Lille (Dép. du Nord), wo es

¹⁾ Wie z. B. de par le roy du ciel, son droiturier et souverain seigneur; les bonnes villes du saint royaume; à l'ayde du roy Jésus.

²⁾ Vgl. Procès IV S. 284.

eine Zeitlang verlegt und nicht auffindbar war, später aber wieder aufgefunden wurde.¹⁾ Gedruckt ist der Brief Procès V S. 126/27 und danach bei Wallon I S. 244/45 und France I S. 528/29 und zuletzt bei Maleissye, a. a. O. S. 2/3, wo auch ein — leider in sehr verkleinertem Maßstab gehaltenes — Faksimile beigegeben ist. Eine Unterschrift trägt der Brief nicht.

10. Vom 5. August 1429 aus dem Feldlager bei Provins (Dép. Seine-et-Marne) während des Zuges nach Paris datiert ein Schreiben Jeanne d'Arcs an die Bürger von Reims, das auf demselben Wege auf uns gekommen ist wie das unter Nr. 8 angeführte Schreiben an Troyes und ebenfalls in Inhalt und Form alle Merkmale der Echtheit trägt. Johanna versichert darin die Krönungsstadt, daß sie sie niemals im Stich lassen werde, bestätigt die Nachricht von dem Abschluß eines vierzehntägigen Waffenstillstands zwischen Karl VII. und dem Burgunder Herzog, erklärt aber mit demselben nicht einverstanden zu sein und ist nicht ohne weiteres gewillt ihn zu beobachten: tue sie es, so geschehe es nur um der Ehre des Königs willen; jedenfalls wolle sie die Armee beieinander halten und möglichst bald Paris nehmen. Wie Nr. 8 ist das Schreiben zuerst von Varin, a. a. O. I S. 595 gedruckt und darnach wiederholt Procès V S. 139/40 und bei Wallon I S. 245/46. Am Schluß ist bei beiden die Ortsangabe unvollständig, da zwischen „auprès“ und „au logis“ Provins ausgelassen ist. Nach dem Original, das nebst ein paar anderen Stücken bereits im siebzehnten Jahrhundert von der Stadt Reims durch Schenkung in den Besitz der Familie de Lys, der Nachkommen der Brüder Jeanne d'Arcs, gekommen war und sich jetzt in dem Archiv des Grafen Maleissye befindet, hat dieser den Brief unter Beigabe eines Faksimile a. a. O. S. 6/8 diplomatisch genau von neuem publiziert. Um so auffallender ist es, daß er bei ihm ein falsches Datum trägt, nämlich „vendredi 6^e jour d'aoust“, während der 6. August 1429 auf einen Sonnabend fiel. Vgl. auch France II S. 5/6, wo richtig auch der 5. August steht.

¹⁾ Procès V S. 126.

11. Eigentümliche Schwierigkeiten bietet der der Zeit nach zunächst folgende Brief Jeanne d'Arcs dar, der am 22. August 1429 von Compiègne aus an Graf Johann IV. von Armagnac gerichtet war. Dieser unbändige, aber auch unentbehrliche Parteigänger Karls VII. hatte, so berichtet die Jungfrau selbst zu Rouen, seinerseits ein Schreiben an sie gesandt, worin er — offenbar um einen aus politischen Gründen geplanten Wechsel in seiner kirchlichen Parteistellung mit einem gewissen Nimbus zu umgeben — von ihr Auskunft darüber erbat, welcher von den drei damals um die Stellung an der Spitze der Kirche streitenden Päpsten der rechtmäßige und deshalb von ihm anzuerkennen sei. Auch dieses Schriftstück ist in dem Prozeß abschriftlich produziert worden.¹⁾ Der Überbringer traf die Jungfrau zu Compiègne am 22. August 1429 im Begriff zu Pferd zu steigen und gegen Paris zu ziehen. Es war zunächst also nur eine mündliche Antwort möglich, deren Inhalt Johanna selbst aus dem Gedächtnis dahin angibt, sie habe eine Beantwortung der an sie gerichteten Frage für später in Aussicht gestellt, wenn sie in Paris oder anderwärts in Ruhe sein werde; sie hebt aber ausdrücklich hervor, daß auch andere Dinge darin berührt worden seien.²⁾ Mit der schriftlichen Formulierung dieses Bescheides kann sie im Hinblick auf die augenblickliche Situation überhaupt nichts zu tun gehabt haben. Demgemäß bemerkt sie denn auch nach Verlesung einer Abschrift des an den Grafen ergangenen Bescheids, diese gebe nur einen Teil des von ihr Gesagten wieder.³⁾ Insbesondere hat sie offenbar nichts gesagt haben wollen, was so gedeutet werden konnte, als ob sie wirklich für später eine Meinungsäußerung in Sachen der streitenden Päpste in Aussicht gestellt hätte. Sie merkte wohl, daß man sie, die, als die Verhandlung unerwartet diese

¹⁾ Procès I S. 245; France II S. 41.

²⁾ Procès I S. 82:, quod dedit responsum inter alia, quod, quando esset Parisius vel alibi in quiete, ipsa daret responsum.

³⁾ Ebd. quod aestimat se fecisse illam responsionem in parte, non in toto.

Frage berührte, gefragt hatte, ob es denn zwei Päpste gebe,¹⁾ auf ein besonders gefährliches Gebiet gelockt hatte, und erläuterte ihre früheren Worte durch die Bemerkung, natürlich verehere auch sie den Papst in Rom als den rechtmäßigen, habe dem Boten des Grafen auch noch anderes, in dem verlesenen Brief nicht Enthaltenes gesagt, aber nicht den Anspruch erhoben, zu wissen, welcher von den drei Päpsten nach dem Willen Gottes als der rechtmäßige anzuerkennen sei.²⁾ Sehr begreiflicherweise meinten die Inquirenten, sie habe die Antwort nur aufgeschoben in Erwartung künftiger Erleuchtung durch ihren „Rat“, d. h. ihre Stimmen. Mit besonderem Nachdruck wies Johanna diese Annahme zurück und stellte auf das bestimmteste in Abrede, sich überhaupt jemals in den Streit der Päpste geäußert zu haben.³⁾ Wenn sie sich dabei der Worte bediente, sie habe über diese Sache niemals etwas geschrieben oder schreiben lassen, so darf man daraus nicht, wie Maleissye tut, folgern, sie habe damit indirekt selbst bezeugt, daß sie schreiben konnte: vielmehr handelt es sich dabei augenscheinlich um die Wiederholung einer ihr von den Inquirenten vorg gesprochenen prozessualischen Formel, die auch derjenige nachzusprechen hatte, der des Schreibens unkundig war.

Nach alledem wird man wohl zu konstatieren haben, daß mit dem Brief an den Grafen von Armagnac Jeanne d'Arc persönlich nichts zu tun gehabt hat, da er nicht einmal von ihr diktiert ist: den Fuß im Bügel gab sie dem Boten Bescheid, der noch andere Dinge betraf als die in dem überbrachten Schreiben enthaltene Frage wegen des Schisma, und zwar

¹⁾ Ebd. quaerendo, utrum essent duo.

²⁾ Dicit, quod de hoc quod petebat scire, cui Deus volebat, quod ipse comes obediret, ipsa respondit, quod nesciebat; sed ei mandavit plura, quae non fuerunt posita in scriptis. Et quantum est de ipsa, credit in dominum Papam qui est Romae.

³⁾ Ebd. S. 83: Interrogata, an dixerat, quod super facto trium summorum pontificum haberet consilium: respondit, quod nunquam scripsit nec fecit scribi super facto trium summorum pontificum. Den ersten Teil der Frage betreffend den Rat umgeht sie!

offenbar um so eiliger, als — wiederum nach Johannas eigener Angabe — die Erbitterung des Volks gegen den seiner Gewalttätigkeit und seiner barbarischen Kriegführung wegen allgemein verhaßten Grafen sich in Tötlichkeiten gegen dessen Boten zu entladen drohte.¹⁾ Nach ihrem Aufbruch ist dann von ihrer schreibkundigen geistlichen Umgebung, die als Kanzlei fungierte, der Teil der von ihr gegebenen Antwort schriftlich fixiert worden, der diese am meisten interessierte. Da liegt denn freilich die Frage nahe, ob Ähnliches nicht auch sonst geschehen ist und andere Briefe der Jungfrau in ähnlicher Weise entstanden sind.

12. Vom 9. November 1429 aus Moulins ist ein Brief datiert, in dem Johanna „die Geistlichen, Bürger und Einwohner“ von Riom (Dép. Auvergne, Arr. Puy-de-Dôme) von der Erstürmung von Saint-Pierre-le-Moustier benachrichtigt und um Lieferung von Pulver und sonstigem Kriegsmaterial bittet, um die von ihr und den bei ihr befindlichen Fürsten beschlossene Belagerung von La Charité möglichst schnell zu dem gewünschten Ende zu führen. Ganz den gleichen Inhalt hat ein an dem gleichen Tage an dieselbe Adresse gerichtetes Schreiben d'Albrets, des Grafen von Dreux und Gavre, des damaligen Befehlshabers in Berry. Beide sind 1844 im angeblichen Original unter den Papieren im Stadthaus zu Riom gefunden, zunächst in mehreren Zeitungen veröffentlicht und von Quichrat, *Procès* V S. 146 ff. neu abgedruckt, darnach dann bei Wallon I S. 246/47 und France II S. 106 wiederholt worden. Das Stück ist in mehr als einer Hinsicht besonders merkwürdig. Es trägt — als das der Zeit nach erste in der Reihe der uns vorliegenden Briefe der Jungfrau — deren Unterschrift „Jehanne“ und ist deshalb schon von Quicherat auch im Faksimile wiedergegeben worden. Ein solches gibt auch Maleissye mit dem diplomatisch genauen Abdruck a. a. O. S. 9/10, leider aber wieder in so verkleinertem Maßstab, daß ein genauer Vergleich der einzelnen Züge mit dem Quicheratschen Faksimile unmöglich ist. Ein drittes Faksi-

¹⁾ Ebd. et nisi idem statim recessisset, fuisset projectus in aquam, non tamen per ipsam Johannam.

mile, das nach France in dem Musée des archives départementales S. 124 erschienen ist, war mir nicht zugänglich. Außer der Unterschrift der Jungfrau aber, deren Eigenhändigkeit von Maleissye behauptet wird, während Quicherat annimmt, derselben sei bei der Unterzeichnung die Hand geführt worden, verlieh dem Brief einen besonderen Wert ein daran hängendes Siegel aus rotem Wachs, dessen Vorderseite schon 1844 nicht mehr erkennbar war, während die Rückseite den Abdruck eines Fingers und die Spur eines ehemals in dem Wachs festgedrückten Haares aufwies, die beide von der Jungfrau herrühren sollten.¹⁾ Trotzdem — vielleicht aber auch gerade deshalb drängen sich dem kritischen Betrachter gewisse Bedenken gegen die Echtheit des Stückes auf: endgültig erledigt werden sie freilich erst nach Einsicht und genauer Prüfung des Briefes selbst werden können. Denn wie unzureichend die vorliegenden Faksimiles sind, läßt allein schon ein Vergleich der von Quicherat, a. a. O. gegebenen Nachbildung mit der von Maleissye S. 12 gebotenen von Johanna's Unterschrift erkennen: dort dünne, spitze Züge, hier schwerfällige, dicke, stark nach links geneigte, wie sie die von einem Schreibkundigen geführte Hand einer Bäuerin wohl zustande gebracht haben könnte. Vor allem aber ist der Brief der Jungfrau seinem Inhalt nach nichts als eine gekürzte Wiederholung des an demselben 9. November ebenfalls von Moulins aus durch den Grafen von Dreux und Gavre Charles d'Albret, den Vertreter des Königs für die Kriegführung in Berry, mit der gleichen Bitte um Lieferung von Kriegsgerät zum Angriff auf La Charité an Riom gerichteten, und zwar bedient er sich im wesentlichen genau der in diesem gebrauchten Worte. Man vergleiche: bei d'Albret heißt es S. 148: „Vous avez bien peu savoir, comment la ville de Saint-Pierre-le-Moustier a esté prinse d'assault“; bei Johanna: „Vous savez bien, comment la ville de Saint-Pierre-le-Moustier a esté

¹⁾ Das bezeugt auch Quicherat, Procès V S. 147 auf Grund der eigenen Einsicht des Briefes. Maleissye, a. a. O., beruft sich auf eine mir nicht zugängliche Schrift des Kanonikus Cochard, Existe-t-il des reliques de Jeanne d'Arc?

prinse d'assault"; — dort: „Nostre entencion est, à l'aide de Dieu, de poursiur et besoigner au demourant la délivrance et vuidage des autres places contraires et ennemies de Msgr. le roy“, hier: „et à l'aide de Dieu, ay entencion de faire vuider les autres places qui sont contraires au roy“, dort: „— afin que nostre entreprinse ne soit longue“, hier: „que la chose ne soit longue“ usw. Auch die Segensformeln am Schluß lauten in beiden Schriftstücken fast gleich. Ein solches Schreiben der Jungfrau, das gar nichts Eigenes enthielt, hatte aber um so weniger einen rechten Zweck, als die Umstände, welche die an die Adressaten gerichtete Bitte um schleunige Lieferung von Geschützen und Pulver begründeten, in dem Schreiben des Grafen viel eingehender und eindringlicher dargelegt waren, dieser obenein noch als Überbringer einen besonderen Vertrauensmann anmeldete, der alle wünschenswerte Auskunft auf das genaueste zu geben beauftragt war. Sollte nicht am Ende ein ehrgeiziger Schreiber der Stadt die Tatsache, daß die Pucelle von dem Grafen als bei ihm und seinen Genossen befindlich und an dem Angriff auf La Charité teilzunehmen bereit genannt war, — S. 149 a. E.: „conduire devant la ville de La Charité, ou Jehanne la Pucelle, Msgr. de Montpensier et nous allons présentement mettre le siège“, vgl. S. 147 a. E.: „pour aller mettre le siège devant La Charité, ou nous allons présentement“ — benutzt haben, um auch seine Stadt in den Besitz eines Briefes der nachmals so hoch gefeierten Heldin zu setzen?

13. Nur wenig später als der vorstehende und jedenfalls noch in den letzten Tagen des Jahres 1429 muß ein Brief Johannas an die Stadt Tours entstanden sein, von dem wir durch die Beratungen Kunde haben, die über seinen Inhalt in den dortigen städtischen Verwaltungskörpern gepflogen wurden und auch den üblichen Niederschlag in den Stadtrechnungen hinterließen. Die Jungfrau empfiehlt darin den vier Élus (d. i. etwa regierenden Ratsherrn) und dem Rat der Königin Irlanthe von Sizilien, Jean Dupuy, in dessen Haus sie während ihres Aufenthaltes in Tours gewohnt hatte, den Maler Heuves Polnoir, angeblich einen Schotten, der vor ihrem Aufbruch nach Blois

für sie die von ihr gewünschten beiden Banner gemalt hatte,¹⁾ und bittet ihm zur Ausstattung seiner Tochter, die demnächst Hochzeit haben soll, die Summe von 100 Talern zu bewilligen. Die Bitte wurde am 19. Januar 1430 von der zuständigen Körperschaft beraten, aber weiterer Erörterung vorbehalten, die dann am 7. Februar stattfand. Doch konnten die Herren sich angesichts der sonst an die Stadt gestellten dringenderen Forderungen nicht entschließen eine so bedeutende Summe für einen solchen Zweck aufzuwenden und begnügten sich mit Rücksicht auf die Fürsprache Johannas, dem Maler die beträchtlich geringere Summe zu bewilligen, deren er für Brot und Wein zur Bewirtung der Hochzeitsgäste bedurfte. Diese Notizen sind aus den Stadtrechnungen von Tours zuerst veröffentlicht durch Vallet de Viriville in der Bibliothèque de l'École des Chartes, Série I Bd. IV S. 1842/1843) S. 486 ff. und mit ähnlichen Mitteilungen wiederholt Le Cabinet Historique V, 2 (1859) S. 112.

14. Vom 16. März 1430 aus Sully datiert ein Brief Jeanne d'Arcs an „ihre lieben und guten Freunde, die Geistlichen, die Bürger und die Einwohner der Stadt Reims“, worin sie unter Bezugnahme auf die in einem Schreiben an sie ausgesprochenen Besorgnisse diese versichert, daß eine Belagerung der Stadt nicht zu fürchten sei, und wenn wider Erwarten es dennoch zu einer solchen kommen sollte, ihnen zu helfen verspricht. Nachdem er nach den Rougierschen Aufzeichnungen²⁾ zur Reimser Geschichte von Varin, a. a. O. und danach von Quicherat, Procès V S. 161 veröffentlicht und von Wallon I S. 247 und France II S. 121/22 wiederholt worden war, wurde er wie Nr. 12 nach dem einst im Reimser Archiv befindlichen, aber bereits im siebzehnten Jahrhundert von dort durch Schenkung in den Besitz des Herrn Charles de Lys übergegangen und von diesem durch Erbgang an den Grafen

¹⁾ Vgl. Procès V S. 258 die betreffende Notiz aus den Livres de comptes.

²⁾ Vgl. oben S. 18.

Maleissye gekommenen Original von diesem a. a. O. S. 13 und 14 wieder abgedruckt unter Beigabe eines Faksimiles, wie ein solches auch bereits Wallon in der illustrierten Ausgabe seines Werkes (Paris 1876) mitgeteilt hatte. Zu kritischem Bedenken gibt der Brief keinen Anlaß; die Frage nach der Eigenhändigkeit der Unterschrift „Jehanne“, die sich am Schluß findet, aber von der unter Nr. 12 wesentlich verschieden ist, wird weiterhin eingehend zu erörtern sein.

15. Bei dem nur acht Tage später, am 23. März 1430, ebenfalls aus Sully an die böhmischen Ketzer, die Hus-siten, erlassenen Anschreiben dagegen muß man von vornherein zweifeln, ob es überhaupt hierher gehört. Denn zu den Briefen Johannas kann es streng genommen nicht gerechnet werden, wie es denn auch, obgleich die Jungfrau darin redend, strafend und drohend das Wort führt, nicht ihre Unterschrift trägt, sondern die ihres Kaplans Pasquerel. Zuerst aus einer deutschen Übersetzung, die von Hormayr in dem Taschenbuch für vaterländische Geschichte 1834 mitteilte, bekannt geworden, ist das Schreiben von Quicherat, Procès V S. 156 gedruckt und dann von Sickel in der Bibliothèque de l'École des Chartes III. Série Bd. II S. 81 besser wiederholt worden mit dem richtigen Datum des 23. März statt des bei Quicherat gegebenen 3. März, wiederholt danach bei Wallon I S. 317 und France II S. 127/28. Wer die Ausdrucksweise Jeanne d'Arcs kennt und eine richtige Vorstellung von ihrem Bildungsgrade hat, wird kaum in die Versuchung kommen, den Brief, in dem mit lauter ihr völlig fremden Begriffen operiert wird, als irgend von ihr herrührend in Anspruch zu nehmen. Selbst dem angeblichen Unterzeichner wird man diese glatten theologischen Phrasen nicht zutrauen dürfen, wenn die übrigen von ihm und seinen Genossen wenn nicht ganz verfaßten, so doch beeinflussten Briefe der Jungfrau damit verglichen werden. Gegen einen Anteil Johannas an dem Briefe spricht endlich auch die Erwägung, daß dieselbe sich gerade in jenen Tagen in der verhängnisvollen, für ihre Laufbahn eigentlich entscheidenden Krisis befand, in der ihr alles andere näher lag als die Be-

kehrung der böhmischen Ketzer: sie hatte sich endlich davon überzeugen müssen, daß energisches Handeln in ihrem Sinne von Karl VII. und seinen Beratern nicht zu erwarten sei und daß sie mit der Erfüllung ihrer Mission auf sich selbst und ihren persönlichen Anhang angewiesen bleibe; sie plante die Flucht vom Hof und führte sie in den nächsten Tagen, jedenfalls noch im März aus.¹⁾ Wahrscheinlich hat man es mit einem Übungsstück zu tun, das nicht aus den Ereignissen hervorgewachsen und nicht wirklich auf sie Einfluß zu üben bestimmt war, und wird daher Wallon beipflichten, der den Brief für unecht erklärte. Datum und Ort der Ausstellung waren dem Fälscher aus den beiden früh bekannt gewordenen Briefen Johannas leicht zu entnehmen, zwischen die der Hussitenbrief scheinbar gehört.

16. Denn um nur wenige Tage jünger als er, vom 28. März 1430 und ebenfalls aus Sully datiert ist ein neues Schreiben Jeanne d'Arcs an die Stadt Reims. Sie bestätigt darin den Empfang eines Schreibens der Stadt betreffend das Gerücht von dem Vorhandensein einer Partei unter den Bürgern, welche die Stadt in die Gewalt der Burgunder zu liefern suche; erklärt, der König glaube nicht an die üble Nachrede, sondern sei von der Treue der Reimser überzeugt; sagt für den Fall eines feindlichen Angriffs schleunige Hilfe zu und mahnt zu steter Wachsamkeit. Auch dieser Brief ist aus den Rogierschen Papieren zuerst von Varin und dann Procès V S. 161/62 und später bei Wallon I S. 248 und France II S. 132/33 gedruckt, neuerdings nach dem in seinem Familienarchiv befindlichen angeblichen Original von Maleissye, a. a. O. S. 18/19 mit Facsimile wiederholt. Auch er trägt die Unterschrift „Jehanne“. Dennoch mag mit einem sachlichen Bedenken gegen die Echtheit des Briefs schon hier nicht zurückgehalten werden. Er gehört, wie schon zu Nr. 15 bemerkt wurde, in die letzten Tage des März, wo Johanna im Begriff war den Hof heimlich zu verlassen, von dem sie nichts mehr zu hoffen hatte. Zu dieser

¹⁾ Perceval de Cagny, éd. Moravillé, S. 173.

Situation paßt sein Inhalt durchaus nicht, denn er setzt ein vertrauliches Verhältnis zum König und den Glauben an dessen Bereitschaft zum Handeln voraus, was beides Johanna damals schon nicht mehr gehabt haben kann.

17. Die Reihe der wichtigeren Briefe Jeane d'Arcs schließt ein Schreiben, das im November 1430 aus dem Luxemburgschen Schloß Beauvevoir bei Cambrai, wohin sie, bei Compiègne gefangen genommen, von dem nicht mehr für sicher geltenden Beaulieu gebracht worden war, an den Rat und die Bürgerschaft der durch ihre Königstreue ausgezeichneten und ihr daher von früher her enger verbundenen Stadt Tournai gelangen zu lassen durch eine glückliche Fügung Gelegenheit fand. Zwei Beamte der Stadt, von einer Sendung an Karl VII. heimkehrend, fanden Zutritt zu ihr und nahmen einen Brief mit, in dem sie unter Hinweis auf die königliche Gunst und die von ihr geleisteten Dienste um Zusendung von 20—30 Talern Gold bat „zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse“. Die Bitte wurde alsbald erfüllt: nach einiger Zeit empfing Johanna im Gefängnis zu Arras, wohin sie inzwischen gebracht war, einen Geistlichen aus Tournai, der auf Grund eines von dem dortigen Rat gefaßten Beschlusses die gewünschte Summe überbrachte. Die Kenntnis dieses Vorgangs verdanken wir den betreffenden Eintragungen in den Stadtrechnungen von Tournai.¹⁾

18. Nur um der Vollständigkeit willen sei hier schließlich auch noch das einen Pferdehandel betreffende Schreiben erwähnt, das Johanna an den Bischof von Senlis richtete und das Procès I S. 104/5 berührt wird; ein sachliches Interesse bietet es nicht.

¹⁾ France II S. 216 und 218 und Debout, La bienheureuse Jeanne d'Arc, S. 366, beide nach Vambroek, Extraits analytiques des anciens registres consauls de Tournai II S. 338, 371/73 und 422/30.

II.

Daß in dem ersten Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts die Tochter eines mäßig begüterten ländlichen Besitzers in dem seit langen Jahren von allen Schrecken des Krieges heimgesuchten und in seiner gesamten Kultur arg zurückgegangenen Frankreich lesen und schreiben gelernt haben sollte, hat noch niemand angenommen. Auch in Bezug auf Jeanne d'Arc hat es bisher für selbstverständlich gegolten, daß sie beides nicht konnte: andernfalls wäre sie eine ganz außerordentliche Erscheinung und vielen in Wohlstand und Behagen aufgewachsenen fürstlichen Frauen ihrer Zeit überlegen gewesen. Zudem heben von den über ihre Persönlichkeit berichtenden Zeugen viele übereinstimmend den merkwürdigen Gegensatz hervor zwischen ihrer instinktiven Bewährung in militärischen Dingen und ihrem hellen Verstand auf der einen Seite und ihrer im übrigen immer wieder zutage tretenden Einfalt und Umbildung. Ohne jeden Unterricht, auch den elementarsten aufgewachsen, hatte sie neben den im Haushalt zu verwendenden Fertigkeiten nur die paar Dinge gelernt, ohne die selbst die mechanische Erfüllung der täglichen kirchlichen Pflichten unmöglich gewesen wäre, und selbst diese scheinen bei ihr nicht allzu fest gesessen zu haben. Gleich in der Bittschrift, in der sie die Revision des Prozesses ihrer Tochter nachsuchte, hob Frau Isabeau d'Arc, genannt la Romée, d. h. die Romfahrerin, offenbar eine religiös hochgradig erregte Frau, von der Johanna die gleiche Anlage geerbt zu haben scheint, ausdrücklich hervor, der letzteren Unterricht sei ihrem bescheidenen Stande gemäß auf das kirchlich Gebotene beschränkt geblieben.¹⁾ Johanna selbst bezeugt gleich in dem

¹⁾ Procès II S. 83: filiam baptissimi atque confirmationis insignitam debite sacramentis in Dei timore et reverentia et traditionibus Ecclesiae, quantum aetas et status simplicis qualitas patiebatur, educasset usw.

ersten Verhör zu Rouen, sie habe das Vaterunser, das Ave Maria und den Glauben allein von ihrer Mutter gelernt¹⁾, im übrigen habe sich die ihr erteilte Unterweisung auf Spinnen, Nähen und andere den Frauen im Haushalt obliegende Tätigkeiten beschränkt.²⁾ Als die Inquirenten dann aber die Probe machen wollen und sie auffordern, das Credo und das Paternoster aufzusagen, weigert sie sich dessen und verweist auf ihren Beichtvater,³⁾ obgleich man sich erbietet mit der Prüfung einen oder zwei vornehme, des Französischen kundige Männer zu beauftragen.⁴⁾ Diese Angaben faßt doch selbst Maleissye, der seiner Heldin zutraut, sie habe inmitten einer aufreibenden kriegerischen und politisch agitatorischen Tätigkeit Zeit und Sammlung gefunden, um lesen und schreiben zu lernen, dahin zusammen, dieselbe habe kaum das Paternoster und das Ave Maria gekonnt.⁵⁾

Die Richtigkeit dieses Satzes wird bestätigt und das niedrige geistige Niveau, auf dem die Heldin selbst in Bezug auf Dinge stand, über die mitzureden sie nach ihrer Anhänger und Lobredner Ansicht berufen gewesen sein soll, wird noch besonders schlagend dargetan durch ihre eigenen Aussagen. Den zuerst bei ihr erscheinenden von den geistlichen Herren, die zu Poitiers mit ihrer Prüfung beauftragt waren, schnitt sie eigentlich gleich jede Aussicht auf einen Erfolg ihrer Bemühungen ab durch die ihnen mit einer gewissen kecken Unverfrorenheit entgegengerufene Erklärung: „Ich kann nicht einmal das A B C.“⁶⁾ Was eigentlich unter der Kirche zu verstehen sei, weiß sie nicht: als sie zu Rouen gefragt wird, ob sie sich dem Spruch

¹⁾ Procès I S. 51.

²⁾ Procès I S. 28/29; 46/47 vgl. 210. Nach der Aussage ihrer siebzehnjährigen Patin Procès II S. 389 sciebat ipsa Johanneta suam credentiam, paternoster, Ave Maria, sicourt similes juvenulae sciunt.

³⁾ Ebd. S. 210.

⁴⁾ Ebd. S. 46/47.

⁵⁾ Maleissye, a. a. O. S. 94.

⁶⁾ Das bedeutet doch wohl die Wendung: Ego nescio nec A nec B, Procès III S. 74.

der Kirche unterwerfen wolle, lehnt sie das ab, weil sie meint, die Kirche seien die ihr gegenüberstehenden Richter.¹⁾ Daß sie, die von dem Grafen von Armagnac um ein autoritatives Gutachten über den Streit der Päpste angegangen worden war, im Lauf des Verhörs mit Erstaunen vernahm, es gebe deren zwei, ist bereits erwähnt worden.²⁾ Von dem seit Jahren tagenden Baseler Konzil weiß sie ebenfalls nichts und fragt verwundert, was ein Konzil denn sei.³⁾ Eben dahin gehört es, wenn sie zu Saint-Ouen auf die von dem Geistlichen Erard an sie gerichtete Mahnung abzuschwören antwortet, sie wisse nicht, was abschwören sei.⁴⁾

Darnach wird man wohl daran festzuhalten haben, daß Jeanne d'Arc entsprechend dem niedrigen Stand der Volksbildung in dem damaligen Frankreich und ihrer bäuerlichen Herkunft eben nichts mehr und nichts weniger war als ein ungebildetes Bauernmädchen.⁵⁾ Wird man danach geneigt sein bei denjenigen ihrer Äußerungen, die über den ihr gewordenen ganz speziellen Auftrag hinausgehen, anzunehmen, daß es sich dabei um in ihre Denk- und Sprechweise übersetzte Reflexe von Anregungen handelt, die ihr von anderer Seite geworden waren, so werden doch auch die an ihre überirdischen Kräfte Glaubenden nicht behaupten wollen, sie habe lesen und schreiben können. Selbst Maleissye läßt sie das erst nach ihrer Ankunft in Chinon gelernt und erst nach dem 6. August, aber vor dem

1) Procès II S. 314: ipsa, quid esset ecclesia, minime intellexit neque pro congregatione fidelium illud verbum affirmabat, sed credebat, quod ecclesia illa, essent illi ecclesiastici, qui ibi erant. Vgl. S. 351.

2) S. oben S. 21.

3) Aussage des Augustiners Isambert de la Pierre in dem Vorbereitungsverfahren für die Revision des Prozesses von Rouen, Procès II S. 4: lui demanda, que c'estoit que générale consile.

4) Ebd. II, S. 47: qu'elle n'entendoit point, que c'estoit abjurer.

5) Statt aller weiteren das bestätigenden Aussagen sei die einer den höheren Ständen angehörigen Frau angeführt, Procès III S. 87: „erat multam simplex et ignorans et nihil penitus sciebat“.

9. November 1429¹⁾ es darin so weit gebracht haben, daß sie den von dem letzten Tag datierten Brief an die Einwohner von Riom unterzeichnen konnte. Infolgedessen bedeutet bei ihm *scribere* (*écrire*) bis zu diesem Termin „schreiben lassen“, von ihm an aber „eigenhändig schreiben“. An ihre Eltern (Nr. 1), an die geistlichen Herren von Sainte-Catherine-de-Fierbois (Nr. 3), an den König und die Großen von England (Nr. 5) läßt für ihn die Jungfrau schreiben, späterhin schreibt sie selbst. Das ist eine Gewaltsamkeit dem Sprachgebrauch gegenüber: denn *scribere* sowohl wie *écrire* bedeutet von jeher nicht bloß „eigenhändig schreiben“, sondern auch „schreiben lassen“, wie sich noch heute bekanntlich gekrönte Häupter „schreiben“, d. h. durch ihre Beauftragten schreiben lassen und nur die schließende Grußformel eigenhändig daruntersetzen. Auch wo es von späteren Briefen der Jungfrau gebraucht wird, kann daher *scribere* = *écrire* selbstverständlich in dem Sinn von „schreiben lassen“ verstanden werden. Ja es muß so verstanden werden: denn es steht zweifellos fest, daß Johanna nicht schreiben und — was damit zusammenhängt — nicht lesen konnte. Sie selbst hat das deutlich ausgesprochen. Die Frage nach der Inschrift eines ihr gehörigen schlichten Ringes beantwortet sie dahin, sie „meine“, es habe „Jesus Maria“ darauf gestanden,²⁾ d. h. sie wiederholt die ihr von anderen gegebene Erklärung des ihrem Blick sich auch sonst häufig anbietenden Zeichens. Was hätte es ihr also genützt, wenn der Erzengel Michael, wie ihre Richter für möglich hielten, ihr auch Briefe geschrieben hätte?³⁾ — es sei denn, daß sie kraft besonderer himmlischer Erleuchtung zeitweise auch zu lesen vermocht hätte, ohne es gelernt zu haben. Als sie während der qualvollen Szene zu Saint-Ouen widerrufen und abschwören soll ohne zu wissen, was abschwören ist, und unter

¹⁾ Vgl. oben S. 7.

²⁾ Procès I S. 86: videtur ei quod ibi erant conscripta hec nomina: Jesus Maria.

³⁾ Procès I S. 146: Interrogata, utrum Angelus sibi scripserat litteras, respondit, quod non.

den auf sie Einredenden auch ein übereifriger englischer Sekretär in sie dringt, die ihr vorgelegte Formel zu lesen und zu unterzeichnen, erwidert die vor Angst und Aufregung halb Bewußtlose, sie könne weder lesen noch schreiben,¹⁾ worauf der Betreffende ihr die Hand führte, sie so ihren Namen unter das Schriftstück setzen und das in solchen Fällen übliche Handzeichen, ein Kreuz, daneben machen ließ.²⁾ Ein anderer Augenzeuge bestätigt, daß Johanna erklärt habe, sie könne nicht unterschreiben.³⁾

Die Vorkämpfer ihrer künftigen Heiligsprechung freilich wollen davon nichts wissen und geben von dem Verlauf der Schlußszene des Trauerspiels von Saint-Ouen ein ganz anderes Bild. Sie halten sich an die Angaben derjenigen französischen Kleriker, die damals zu den Engländern gestanden und in deren Diensten alles getan hatten, um ihre Landsmännin zu verderben, da der Sieg der von ihr bisher verfochtenen Sache ihr eigenes Schicksal besiegeln zu müssen schien, hinterher aber, als Karl VII. dennoch triumphiert hatte, zu der siegreichen Sache übertraten und in dem Rehabilitationsprozeß, um möglichst entschuldbar zu erscheinen und ihre einstige Verräterei vergessen zu machen, die Dinge geflissentlich in dem Lichte darstellten, das den nunmehrigen Gewalthabern das Genehmste, weil die Absichten derselben wirksam zu fördern am meisten geeignet war. Auch diesen kam es damals darauf an, einen Widerruf Johannas als nicht geschehen zu erweisen. Mögen die offiziellen englischen Angaben, d. h. die in den betreffenden Abschnitten des Rouener Prozesses gemachten nicht in allen Stücken genau und hier und da tendenziös gefärbt sein: was diese ihren einstigen Abfall von der königlichen Sache vergessen zu machen bemühten Leute zu erzählen wußten, ist es nach der entgegengesetzten Seite hin mindestens ebenso sehr

¹⁾ Procès III S. 123: respondit, quod nesciret nec legere nec scribere.

²⁾ Ebd. vgl. Procès I S. 448: Et en signe de ce, j'ay signé cette cédule de ma signe. Ainsy signée: Jehanne †.

³⁾ Procès III S. 331: quod nesciret signari.

und vielleicht in noch höherem Grade. Da wird eine Handbewegung Johannas, die in der Luft einen Kreis beschrieben haben soll, erwähnt: Maleissye deutet diesen als eine Null — die Jungfrau habe dadurch etwa sagen wollen, auf die Erfüllung einer solchen Zumutung sei nicht zu rechnen.¹⁾ Typisch für diese ganze Gruppe von Zeugen des Rehabilitationsprozesses, die dem nun eingetretenen Umschwung der Dinge um ihrer eigenen Sicherheit willen so weit Rechnung trugen, daß sie den Schein zu erwecken suchten, als ob sie zu Rouen bemüht gewesen seien Johanna gegenüber der Leidenschaft der Engländer zu ihrem Recht zu verhelfen und sie dem drohenden Tode zu entziehen, ist der Bischof von Noyon, 1431 Rat des englischen Königs und Präsident der Cour des Comptes zu Paris, Jean de Neuilly, der Johanna nachher in Rouen nur zweimal gesehen haben will und sich zunächst nicht erinnern kann an dem Prozeß beteiligt gewesen zu sein und darin ein Votum abgegeben zu haben.²⁾ Das Gegenteil steht aktenmäßig fest: insbesondere hatte dieser an so befremdlicher Gedächtnisschwäche leidende geistliche Herr in Gemeinschaft mit Johann von Luxemburg, dem Bischof von Thérouanne und Kanzler des Königs von England, nachmaligem Erzbischof von Reims, den die öffentliche Meinung als einen der erbittertsten Feinde

¹⁾ Maleissye, a. a. O. S. 66 und 82. Wenn Maleissye daraus, daß Johanna einmal von 100 000 Leuten spricht, — er hätte auch noch die 40 000 Mann anführen können, die Johanna bei Saint-Pierre-le-Moustier zu ihrer Unterstützung bereitstehen zu sehen glaubte, Procès XII S. 217/18, — den Schluß zieht, sie sei mit den Zahlen vollkommen vertraut gewesen, so ist das zum mindesten kühn. Daß sie den Gebrauch der Null gekannt habe, ist höchst unwahrscheinlich: er hatte erst im Lauf des 14. Jahrhunderts und zunächst nur in kaufmännischen Rechnungen Verbreitung gefunden, während die uns vorliegenden französischen Rechnungen sämtlich noch römische Ziffern und die alte Kolumnenrechnung aufweisen.

²⁾ Procès III S. 53/54: deponit, ejus medio juramento in verbo praelati praestito, quod de Johanna nullam habuit notitiam antequam esset adducta in villa Rothomagensi, ubi eam vidit duabus vel tribus vicibus; nec recordatur fuisse in processu, nec dedisse opinionem.

Johannas und als den Haupturheber ihres traurigen Endes bezeichnete, der Verhandlung vom 23. Mai 1431 beigewohnt, in der man die Jungfrau von dem Inhalt des in ihrer Sache abgegebenen Gutachtens der Pariser Theologen-Fakultät unterrichtete,¹⁾ wie denn beide auch an dem Schlußakt in hervorragender Stellung teilnahmen. Wenn ein so schwer kompromittierter Mann, der in den Augen seines einst von ihm verratenen Königs und seiner von ihm bekämpften Landsleute so viel gut zu machen hatte, hinterher um sich einigermaßen zu entlasten, das Ende der Heldin so darstellte, wie es der nun herrschenden Partei genehm und ihre Bemühungen zur Austilgung des auf Frankreich lastenden dunklen Fleckens zu fördern geeignet war, so kann ihm irgend welcher Glaube nicht beigemessen werden, da die Absicht, die ihn leitet, doch allzu handgreiflich zutage tritt. Daß Johanna angesichts der sie bedrohenden Qualen des Todes in den Flammen und in der Hoffnung, kirchliches Gefängnis zu erlangen, vielleicht auch in der durch einige der an sie gerichteten Worte genährten Meinung, ihre Sache werde doch noch einer höheren Instanz zu erneuter Prüfung vorgelegt werden, den als rettenden Ausweg ihr gezeigten Widerruf geleistet hat, wird mit solchen Argumenten auf eine so gebrechliche Autorität hin nicht bestritten werden können, mag dabei auch der halb Bewußtlosen und des Schreibens Unkundigen die Hand geführt worden sein, wie früher im Kreis ihrer Genossen geschehen war, wenn es einem von ihr diktierten oder in ihrem Namen aufgesetzten Brief zu unterschreiben galt. Da sie auch nicht lesen konnte, wie sie selbst damals ausdrücklich konstatierte, so wurde ihr die betreffende Erklärung, die man, wie üblich, für diesen Fall in Bereitschaft gehalten hatte, vorgelesen und sie sprach sie nach, sicherlich ohne eine Ahnung von ihrem Sinn zu haben.²⁾

Von allen den Stellen in dem Prozeß und in anderen Berichten, aus denen man es hat wahrscheinlich machen wollen,

¹⁾ Procès I S. 429/30.

²⁾ Procès III S. 52: non alias hoc fecit, legendo post (d. h. das ihr Vorgelesene nachsprechend) aliam quamdam parvam schedulam.

Jeanne d'Arc habe lesen und schreiben können, beweist keine etwas, sobald man die Worte *scribere* und *écrire* nicht in unberechtigter, fast gewaltsamer Einseitigkeit in dem Sinn von „eigenhändig schreiben“ nimmt, sondern in dem ihnen zu allen Zeiten beiwohnenden versteht „schriftlich mitteilen, schriftlich benachrichtigen“, d. h. „schreiben lassen“. Dann erledigt sich auch sehr einfach der von Maleissye zu Gunsten seiner Darstellung besonders nachdrücklich geltend gemachte Vorgang in dem Prozeß vom 2. Mai 1431. Es handelte sich darin um die phantastische Aussage Johannas, der Engel, der zu Chinon dem König zur Bestätigung ihrer himmlischen Mission eine Krone gebracht und dem Erzbischof von Reims überreicht haben sollte, sei auch von den damals mit ihr bei Karl VII. anwesenden Herren des Hofes gesehen worden. Die Richter schlugen vor, es solle an diese geschrieben und von ihnen eine durch ihr Siegel beglaubigte Erklärung erbeten werden. Die Jungfrau lehnt das ab mit den Worten: „*Baillez ung messagier et je leur escripray de tout ce procès.*“¹⁾ Jedenfalls handelt es sich auch hier um „schreiben“ im Sinne von „schreiben lassen“, „Nachricht geben“ und nicht in dem von „mit eigener Hand schreiben“. Sonst würde die Jungfrau wohl nicht einen Boten, sondern Feder und Papier verlangt haben!

Unvereinbar dagegen mit der Annahme, Jeanne d'Arc sei bis zuletzt des Schreibens und Lesens unkundig gewesen, scheint auf den ersten Blick eine andere Äußerung von ihr im Laufe des Prozesses. In dem dritten mit ihr angestellten Verhör, am 24. Februar 1431, wird sie gefragt, ob, wenn während der beiden letzten Tage ihre Stimmen zu hören waren, damit auch eine der sonst dann eintretenden Lichterscheinungen verbunden gewesen sei oder ob sie dabei sonst etwas gesehen habe. Sie antwortet: „ich werde euch nicht das Ganze sagen; ich habe dazu nicht die Erlaubnis; auch bezieht sich darauf nicht mein Eid, die Wahrheit zu sagen. Die Stimme selbst ist gut und

¹⁾ Procès I S. 396: *Tradatis mihi nuntium et ego scribam eis de toto isto processu.*

würdig, aber ich brauche darauf nicht zu antworten“. ¹⁾ Dann bittet sie, es möchten ihr die Punkte, die sie nicht gleich beantwortete, schriftlich gegeben werden. ²⁾ Das könnte auf den ersten Blick freilich so scheinen, als habe sie über die schriftlich mitgegebenen Fragen im Gefängnis auf Antwort sinnieren wollen, das ihr Aufgeschriebene nachlesend und durchdenkend. Darum aber hat es sich natürlich nicht gehandelt. Was der erbetene Aufschub bedeuten sollte und wie sie im Laufe der gewährten Frist die Antworten auf die Fragen, die sie nicht augenblicklich beantworten zu können oder zu dürfen erklärte, zu finden, d. h. von ihren Stimmen, von ihrem „Rat“ eingegeben zu erhalten hoffte, lehren zahlreiche ähnliche Fälle im Verlauf des Prozesses. Genau so, wie Johanna den Grafen von Armagnac mit der erbetenen Auskunft über den Streit der drei Päpste auf die Zeit vertröstete, wo ihr „allerhöchster rechtmäßiger Herr“ sie darüber beraten haben würde, ³⁾ stellt sie mehrfach ihren Richtern die Antwort auf an sie gerichtete Fragen, namentlich solche, hinter denen sie eine Gefahr witterte, für später, zuweilen für einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht. ⁴⁾ Es handelte sich dabei offenbar darum, daß sie zur Mitteilung ihr bekannter Dinge entweder erst die Erlaubnis ihrer Stimmen erwarten will ⁵⁾ oder darum, daß sie auf diesem Wege über ihr fremde Dinge informiert zu werden hofft. ⁶⁾ Denn sie verstand nicht immer

¹⁾ Procès I S. 64/65.

²⁾ Ebd. S. 65: petivit, ut sibi darentur in scriptis illa puncta, in quibus tunc non respondebat. Vgl. Maleissye S. 32.

³⁾ Procès I S. 246: que en auray sceu par le conseil de mon droiturier et souverain Seigneur.

⁴⁾ Ebd. I S. 133: Cras respondebo de hoc; I S. 130: inter hinc et octo dies respondebo ego vobis; S. 308 erbittet sie 14 Tage Aufschub. Vgl. S. 63 und 73.

⁵⁾ Ebd. I S. 88: et volo habere licentiam, si ego dicam, ideo peto dilationem.

⁶⁾ Ebd. S. 98: non sum advisata de respondendo; S. 310: et si consilium habeat de dicendo, libenter dicet; S. 73: quod de aliquibus punctis petierat licentiam et de aliquibus habebat.

gleich, was ihre Stimmen sagten;¹⁾ in anderen Fällen wandte sie sich im Gebet an den Himmel, ihr durch die Stimmen kund zu tun, was sie sagen sollte.²⁾ Offenbar war von Johanna dieser Weg in Aussicht genommen, wenn sie in einigen Fällen bat, die ihr vorgelegten und nicht gleich beantworteten Fragen ihr schriftlich mitzugeben: sie war gewiß, daß ihre Stimmen ihr dann schließlich schon kund tun würden, ob und was sie antworten sollte. Dazu brauchte sie nicht lesen und nicht schreiben zu können, vielmehr liegt da nur eine Betätigung desselben naiven Wunderglaubens vor, wie wenn ihre Richter sie einmal allen Ernstes fragten, ob der Erzengel Michael ihr Briefe geschrieben habe.

Steht danach fest, daß Jeanne d'Arc weder lesen noch schreiben konnte, beides weder in der Jugend gelernt, noch sich später zu eigen gemacht hatte, so ergibt sich daraus, daß sie selbstverständlich auch keine Briefe schreiben konnte, sondern mit ihrer Korrespondenz durchaus auf die Hilfe schreibkundiger Leute in ihrer Umgebung angewiesen war. Daß es sich dabei füglich nur um Geistliche handeln konnte, braucht kaum bemerkt zu werden. Wenn man daher von Briefen Jeanne d'Arcs spricht, ist also nur an von ihr diktierte zu denken oder an solche, die auf Grund einer von ihr gegebenen allgemeinen Anweisung in Betreff des Inhalts von den damit durch sie Beauftragten geschrieben waren. Nun gab aber nicht sowohl eine gewisse Vielgeschäftigkeit Johannas selbst als vielmehr die Masse der von anderen an sie gebrachten Angelegenheiten Anlaß in Menge zu immer neuem Schreiben, ganz abgesehen von dem lebhaften Briefwechsel, den der Gang der kriegerischen Operationen notwendig machte, wie ja auch unter den auf uns gekommenen Stücken sich Proben finden von Siegmeldungen, Gesuchen um Lieferung von Kriegsmaterial, Zusagen von Hilfe für den Fall eines feindlichen Angriffes und

¹⁾ Ebd. S. 74: *Nondum bene intellexi — si autem voces hoc prohibuerint, non bene intellexi.*

²⁾ *Procès I* S. 279 findet sich die Formel eines solchen Gebets in Bezug auf die Frage der ihr zugemuteten Anlegung weiblicher Kleidung.

anderes mehr. So haben die Verhältnisse es ganz ungesucht offenbar früh dahingebracht, daß aus der zahlreichen geistlichen Gefolgschaft, die sich namentlich seit dem Aufbruch von Blois um die Jungfrau sammelte, ein bestimmter Kreis vornehmlich der Befriedigung dieses Bedürfnisses diene, also eine Art von Kanzlei bildete und auch bald die für eine solche herkömmlichen Formalitäten und Bräuche ausbildete. Das steht auch ganz im Einklang mit der in verschiedenen Richtungen zutage tretenden Neigung Johannas zu einer gewissen, ihre Stellung auch nach außen recht augenfällig zum Ausdruck bringenden Repräsentation: sie liebte nicht bloß schöne Waffen und Pferde, sondern mochte auch eine Art von militärischem Hofstaat nicht entbehren, zu dessen Leitung vom König Jean d'Aulon ausdrücklich bestellt war. Eine Art von Kanzlei gehörte dazu und war außerdem zur Erledigung vieler Angelegenheiten unentbehrlich.

III.

Vergleicht man die ihrem Wortlaut nach auf uns gekommenen Briefe Jeanne d'Arcs untereinander, so fallen alsbald gewisse Übereinstimmungen in Bezug auf die darin beobachteten Formalien auf, die sich nur daraus erklären lassen, daß sie alle von einer und derselben Stelle ausgegangen sind und nach einem von dieser beobachteten bestimmten Brauch gestaltet wurden. Daß diese Stelle nicht die in solchen Dingen völlig ungeschulte Jungfrau selbst sein konnte, liegt auf der Hand: wo sie zu suchen ist, wird auch in dem Prozeß wiederholt und zwar gelegentlich von Johanna selbst ausdrücklich festgestellt. Wenn diese auf die ihre Richter besonders interessierende Frage, wie sie dazu gekommen sei ihren Briefen die Namen des Heilands und der Jungfrau Maria voranzusetzen, die Antwort gibt, sie habe das auf den Rat „einiger von ihrer Partei“ getan, aber nicht immer,¹⁾ so kann dabei an ein

¹⁾ Am 28. März 1431 bei Verhandlung über den 32. Anklageartikel erklärt Johanna: quod consulta fuerit per aliquos de parte sua, quod poneret Jhesu Maria, et in aliquibus suarum litterarum ponebat illa nomina, in aliis non. Procès I S. 250 vgl. S. 83 und 333.

Schreiben durch sie selbst natürlich nicht gedacht werden. Daß es sich dabei vielmehr um Willkürlichkeiten der ihre Briefe zu schreiben beauftragten Geistlichen handelt, hebt Johanna selbst bei wiederholter Besprechung dieses Punktes hervor,¹⁾ wie auch von ihren Richtern keiner daran gedacht hat, diese Briefe könnten von ihr selbst geschrieben sein.²⁾ Die durch diese Erwähnung berufsmäßiger geistlicher Schreiber nahe gelegte Annahme, Johanna habe ein förmliches Kanzleipersonal zu ihrer Verfügung gehabt, wird bestätigt durch die Erwähnung ihres „Sekretärs“ in dem Rehabilitationsprozeß.³⁾ Wie sollte auch Johanna allein von sich aus und ohne einen auf diesem Gebiete versierten Berater dazu gekommen sein, in dem Brief an die Stadt Troyes vom 4. Juli 1429 (Nr. 8)⁴⁾ und deutlicher noch in dem an Riom vom 9. November 1429 (Nr. 12)⁵⁾ und dann namentlich in den beiden an Reims vom 16. März (Nr. 14)⁶⁾ und vom 28. März 1430 (Nr. 16)⁷⁾ die Adressaten ganz korrekt in der zwei- resp. dreifachen Gliederung als „Herren, Geistliche, Bürger und Einwohner“ anzureden, welche entsprechend der geschichtlichen Entwicklung des französischen Städtewesens und der durch sie bedingten Gliederung der städtischen Einwohnerschaft im amtlichen Verkehr mit den Städten üblich war? Die Vertrautheit mit solchen Formalien war da-

¹⁾ Procès I S. 242: quod clerici scribentes suas litteras usw.

²⁾ Ebd. I S. 333 Art. 6 heißt es: quod ipsa multas litteras scribi fecit.

³⁾ Procès II S. 181. Es sei ihr kein Vorwurf zu machen, „si nomen Jhesu litteris suis missivis inscribi fecerit vel premiserit, quibus bellum incitamentis vitandum esse suadebat, quoniam et ipsa respondit bellum ipsum justum fore, et suum secretarium fecisse, non credentum malum agere“.

⁴⁾ Procès V S. 287: „Seigneurs, bourgeois et habitants.“

⁵⁾ Procès V S. 148: „à mes chers et bons amis, les gens d'église, bourgeois et habitants“.

⁶⁾ Procès V S. 160: „A mes très chiers et bons aimés, gens d'église, bourgeois et autres habitants.“

⁷⁾ Ebd. S. 162: „les gens d'église, eschevins, bourgeois et habitants et maistres de la bonne ville de Reysms“.

mals sicherlich nur bei Leuten zu finden, die mit Geschäften derart von Berufswegen zu tun hatten, also dafür auch entsprechend vorgebildet waren.

Aber auch sonst bieten die Briefe Jeanne d'Arcs Anhaltspunkte genug dafür, daß sie für ihre Korrespondenz ein geschultes Kanzleipersonal zur Verfügung hatte: die Beobachtung eines gewissen feierlichen Zeremoniels auch in diesen Dingen trug sicher dazu bei, den Eindruck ihres Auftretens auf weitere Kreise zu steigern. Auch wird man zugeben müssen, daß die mit der Vertretung ihrer Sache nach dieser Seite hin betrauten Geistlichen sich ihres Auftrags geschickt entledigt haben: der von ihnen eingeführte Kanzleibrauch spiegelt sehr glücklich die überirdische, immer wieder zum Himmel zurückkehrende Atmosphäre wider, in der die Jungfrau persönlich lebte und webte. Diese Männer und nicht Jeanne d'Arc selbst sind die Urheber der da immer wiederkehrenden hochtönenden Formeln, wie letztere das ja selbst von dem Brauche bezeugt ihren Briefen die Namen Jesus und Maria voranzusetzen. Von den uns ihrem Wortlaut nach vorliegenden Schreiben entbehren dieses feierlichen Eingangs nur das an Reims vom 5. August 1429 (Nr. 10), an Riom vom 9. November (Nr. 12) und die beiden späteren an Reims vom 16. März und 28. März 1430 (Nr. 14 und 16). Alle anderen haben denselben, wenn auch in verschiedener Gestalt, indem das Kreuzzeichen dabei einmal fehlt, in anderen Fällen vor den beiden Namen steht oder auch noch dazwischen wiederholt wird oder zwei Kreuze dieselben einfassen.

Dieser der Jungfrau von ihren Genossen anempfohlene, aber nicht streng durchgeführte Brauch eines besonders feierlichen und anspruchsvollen Briefanfangs erregte nun bei den Richtern zu Rouen besonders schwere Bedenken, weil er sich offenbar leicht kreuzte mit einem anderen, dessen Nachweis auf die Heldin und ihre Genossen allerdings ein eigentümliches Licht warf. Auf Vorhalt gibt Johanna nämlich zu, das Zeichen des Kreuzes sei von den ihre Briefe Schreibenden auch gebraucht worden, um den Empfänger heimlich anzuweisen, er solle das, was in dem Briefe angeordnet war, nicht

tun.¹⁾ Wie dieser Sache Erwähnung geschieht, empfängt man nicht den Eindruck, als ob es sich um eine gelegentliche Kriegslist gehandelt habe, durch die der Feind, falls das Schreiben in seine Hände fiel, irregeleitet werden sollte, sondern um eine auch sonst systematisch geübte Gepflogenheit, die doch nur dazu bestimmt gewesen sein kann, gewisse Kreise der eigenen Parteigenossen zu täuschen und den Dingen eine von diesen nicht gewollte Wendung zu geben. So makellos ehrlich und offen, wie man sich den Anschein gab, ist es auch in der Umgebung der Jungfrau also doch nicht zugegangen. Daß hier ein Mißbrauch des Kreuzzeichens vorgelegen habe, wie zu Rouen gegen Johanna geltend gemacht wurde, stellt daher das Gutachten des Auditors der Rota bei der Vorbereitung des Rehabilitationsprozesses besonders nachdrücklich in Abrede: es habe sich nur um ein kreuzähnliches Zeichen gehandelt, wie sich dessen auch katholische Fürsten bedienten, um einen geheimen Sinn ihrer Worte bemerkbar zu machen, wie solche ja ganze Briefe in Geheimschrift schreiben ließen.²⁾ In keinem Fall aber kann ein solcher Brauch des Johannas Briefe ausfertigenden Geistlichen dazu benutzt werden, um das von derselben zu Saint-Ouen unter die ihr vorgelesene und von ihr nachgesprochene Widerrufsformel gesetzte Kreuz als eine Annullierung des Widerrufs zu deuten, so daß ein solcher überhaupt nicht erfolgt wäre.

Wenn von einem eigenhändigen Schreiben der von ihr ausgegangenen Briefe bei Jeanne d'Arc nach dem früher Dargelegten in keinem Fall die Rede sein kann, so lassen sich doch unter den ihrem Wortlaut nach uns vorliegenden drei

¹⁾ Procès I S. 83: et aliquando ponebat crucem in signum, quod ille de parte sua, cui scribebat, non faceret illud, quod eidem scribebat. S. 242 macht die Anklage daraus: signo crucis illis interposito abusa fuit, in et pro signo dando aliquibus de suis, quod, dum in suis litteris ex parte sua hujusmodi verba cum cruce reperirent, contrarium crederent. S. 433 pro signo dando, quod illi, ad quos scribebas, non facerent contenta in litteris. Vgl. S. 333.

²⁾ Procès II S. 42/43.

Gruppen unterscheiden, entsprechend der Art, wie die in dieser Kanzlei zu erledigenden Geschäfte je nach den Umständen erledigt wurden. Ein Stück für sich bildet das Schreiben an die Engländer mit der Aufforderung zur Räumung Frankreichs, das augenscheinlich, wenn auch von verschiedenen Genossen der Heldin eingesehen, begutachtet und in einzelnen Wendungen geändert, im wesentlichen doch als ihr persönliches Werk wird in Anspruch genommen werden müssen, wozu auch sein Ton und die Ausdrucksweise mit ihrer ungelenkten Derbheit passen. Von den übrigen repräsentiert die eine Gruppe der Brief an den Grafen von Armagnac. Die zu Rouen über ihn geführten Verhandlungen lassen keinen Zweifel darüber, daß von einem persönlichen Anteil Johanna an seiner Abfassung nicht die Rede sein kann, vielmehr von dem, was sie, im Begriff zum Ritt nach Paris zu Pferd zu steigen, dem Boten des Grafen mündlich erwiderte, nur ein Teil von ihren Schreibern nachträglich zu Papier gebracht und als ihre Antwort expediert worden ist. Ein solches Verfahren wird in sehr vielen Fällen als selbstverständlich eingeschlagen worden sein, mögen auch unter den uns vorliegenden Briefen weitere Beispiele dafür sich nicht finden. Ist bei der Dürftigkeit des uns vorliegenden Materials überhaupt ein Schluß zu ziehen, so scheint gewöhnlich die Kanzlei den Kopf des zu erlassenden Briefes fertiggestellt und dann Johanna den sachlichen Teil diktiert zu haben. Auf diese Weise wird sich am einfachsten die auffällige Erscheinung erklären, daß weitaus die meisten der erhaltenen Briefe nach der Eingangsformel mit den Namen des Heilands und der Jungfrau Maria Johanna in der dritten Person redend einführen, um dann nach einigen Sätzen sie in dem gewöhnlichen Briefstil in der ersten Person von sich weiter reden lassen. Oder sollten Johanna und ihre Kanzlei, indem sie so schrieben, darauf aus gewesen sein, die Redeweise fürstlicher Erlasse nachzuahmen, da hier doch der Anspruch erhoben wurde im Namen Gottes zu sprechen? Dieser Wechsel wiederholt sich regelmäßig und fehlt selbst nicht in dem Brief an den König und die Großen von England. Dagegen haben wir nur drei Briefe,

in denen die Schreiberin gleich von Anfang an in der ersten Person redet.

Auch in Bezug auf den Schluß der von ihnen ausgefertigten Briefe der Jungfrau hat sich bei deren Schreibern bald eine gewisse feierliche Formel eingebürgert, die von ihnen mit geringen Abweichungen regelmäßig angewandt wurde und in ihrem ausgesprochen geistlichen Charakter ihre Herkunft deutlich erkennen läßt. Gewisse Züge sind dabei bemerkenswert, insofern sie die in der Umgebung Johannas herrschende Stimmung erkennen lassen. Daß die übliche Empfehlung des Adressaten in den Schutz Gottes in dem Brief an die Engländer (Nr. 4) sowie in der vor Orléans an dieselben gerichteten dritten und letzten Sommatation (Nr. 5) fehlt, kann nicht wundernehmen. In dem Schreiben an den Herzog von Burgund vom Tage der Reimser Krönung (Nr. 9) findet sie sich zwar, aber in einer eigentümlich verklausulierten Fassung, welche die bei den Schreibern und ihrer Auftraggeberin herrschende Stimmung gegen den zum Landesfeind haltenden Fürsten durchscheinen läßt.¹⁾ Die gleiche, sozusagen bedingte Empfehlung unter Gottes Schutz findet sich in dem Brief an das in ganz ähnlicher Lage befindliche, noch nicht zu seinem legitimen König übergetretene Troyes (Nr. 8). In den übrigen Briefen ist der Segenswunsch am Schluß, in dem immer Johanna selbst in der ersten Person redend erscheint, im wesentlichen gleichlautend, nur mit leichten Variationen gegeben. Am häufigsten findet er sich in der Form: „À Dieu vous commende, qu'il soit garde de vous“ (so Nr. 8, 11 und 15); einmal: „Nostre Sire soit garde de vous“ (Nr. 2), ebenso in der etwas erweiterten Form: „Je prie Dieu, que vous ait en sa garde“ (Nr. 13) und die ausführlichste: „À Dieu vous commende, Dieu soit garde de vous et vous donne grâce, que vous puissiez maintenir la bonne querelle du royaume de France“ (Nr. 6). Der in dieser letzten Fassung unverkennbare Anklang an eine bekannte

¹⁾ Sie lautet: . . . A Dieu vous commende et soit garde de vous, s'il lui plaist.

Bibelstelle¹⁾ beweist vollends, daß die Formel nicht von Johanna herrührt, sondern ihr ebenfalls von dem ihr als Schreiber dienenden bibelkundigen Geistlichen an die Hand gegeben ist.

Das aber lehrt von neuem, wie wenig diese Briefe überhaupt mit dem Geistesleben der Jungfrau selbst zu tun haben, und mahnt zur Vorsicht bei ihrer Verwertung zur Kennzeichnung und Beurteilung desselben. Abgesehen von den wenigen rein sachlichen Angaben, die sie enthalten, — und dabei handelt es sich bezeichnenderweise ausschließlich um militärische Dinge, wie die Bitte um Kriegsmaterial, ihre Erfolge, ihre Absichten, ihre Unzufriedenheit mit dem vom König mit dem Burgunder Herzog geschlossenen Waffenstillstand — sind diese Briefe vielmehr Produkte der geistlichen Umgebung Johannas und spiegeln dieser Herren Denken wider, bewegen sich daher auch in der ihnen geläufigen Phraseologie, die dem zum Soldaten gewordenen Bauernmädchen, das kaum ihr Kredo, Paternoster und Ave Maria konnte, durchaus fernlag. Es ist daher völlig müßig und ganz verfehlt, wenn Wallon und Maleissye aus diesen Phrasen auf das schließen wollen, was in der Jungfrau vorging, und in den ihr von ihren Schreibern angedichteten hochtönenden Worten herrliche Beweise ihres erleuchteten Geistes und tiefsinnige Offenbarungen sehen wollen: damit verlassen sie völlig den Boden der geschichtlichen Wirklichkeit.

IV.

Darf als Ergebnis der bisherigen Untersuchung hingestellt werden einmal, daß die auf uns gekommenen Briefe Jeanne d'Arcs nur in einem sehr beschränkten Sinn als von ihr herrührend angesehen werden können, da sie weder von ihr geschrieben noch auch der Mehrzahl nach in ihrem Wortlaut von ihr festgestellt sind, und dann, daß sie infolgedessen auch weniger als Zeugnisse für ihr Fühlen und Denken als vielmehr

¹⁾ II. Ep. an Timotheus, Kap. IV, V. 7: Bonum certamen certavi, cursum consummavi, fidem servavi.

als solche für das Fühlen und Denken ihrer geistlichen Umgebung anzusehen sind und nur dementsprechend verwertet werden dürfen, so bleiben schließlich nur noch zwei Punkte zu erledigen, um Widersprüche zu vermeiden und Einwendungen auszuschließen: zunächst die Frage nach der Entstehung des letzten uns bekannten Schreibens der Jungfrau, desjenigen, durch das sie die königstreue und auch ihr besonders anhängliche Stadt Tournai um Geld bat, um ihre Bedürfnisse in der Haft zu befriedigen (Nr. 17), und dann die nach der vermeintlichen eigenhändigen Unterschrift Johannas unter drei im Original auf uns gekommenen Briefen.

Der erste Punkt ist leicht zu erledigen, so sehr er auf den ersten Blick für die Ansicht derjenigen zu sprechen scheint, welche Johanna in der Zeit von ihrem Erscheinen am Hofe bis zum November 1429 schreiben gelernt haben lassen wollen.¹⁾ Aber ist es wirklich glaublich, die Gefangene des Grafen von Luxemburg habe in dessen Schloß Beaurevoir in ihrem Kerker Feder und Papier zur Verfügung gehabt, um mit ihren Freunden draußen zu korrespondieren? Wir kennen die Namen der beiden städtischen Beamten von Tournai, die damals Mittel und Wege fanden, sie dort aufzusuchen, den Brief mitzunehmen und bei ihren Mitbürgern für die Erfüllung der darin enthaltenen Bitte eintraten. Es waren gebildete, vielleicht gelehrte Herren, der Grand-Doyen Bietremieu Carlier und der städtische Rat Magister Henri Romain: sollten sie nicht das Schreiben nach den Angaben der Gefangenen, die auch damals schon in Ketten gelegt gewesen sein dürfte, in deren Namen geschrieben haben, wie das früher in so vielen Fällen die ihre Kanzlei bildenden geistlichen Herren getan hatten? Wer die Art kennt, in der zu jener Zeit selbst kriegsgefangene Fürsten gehalten zu werden pflegten — es genügt an die langjährige elende Haft des Herzogs Karl von Orléans in England zu erinnern — der wird nicht annehmen mögen, daß die Jungfrau wesentlich anders und besser behandelt worden sei. Zudem stellt die Summe

¹⁾ Vgl. oben S. 7.

von 20—30 Goldtalern, welche dieselbe von ihren Freunden in Tournai erbat, für jene Zeit ein so beträchtliches Stück Geld dar, daß man fast vermuten möchte, sie sei nicht für des Lebens Notdurft bestimmt gewesen, sondern habe noch anderen Zwecken dienen sollen, wie z. B. der Vorbereitung eines Fluchtversuches durch Bestechung der Wächter. Jedenfalls ist es nach Lage der Dinge nicht richtig, aus der von Beaurevoir nach Tournai gelangten Botschaft und der Erfüllung der darin enthaltenen Bitte durch einen in Arras erscheinenden Geistlichen aus Tournai zu schließen, dieselbe sei in einem von Johanna selbst geschriebenen Brief enthalten gewesen, diese habe also entgegen ihrer im Laufe des Prozesses mehrfach abgegebenen und noch angesichts des Todes wiederholten Erklärung schreiben können.

Im wesentlichen ist damit auch bereits die Frage nach der Unterschrift Johannas erledigt. Es können nicht eigentliche Unterschriften sein, d. h. nicht von ihr selbständig und mit dem Bewußtsein von dem, was sie damit tat, angefertigt sein, sondern sind entweder mit einem Stempel oder einer Schablone hergestellt oder es ist ihr dabei so, wie bei der Unterzeichnung der Widerrufsformel zu Saint-Ouen, von einem ihrer schreibkundigen geistlichen Genossen die Hand geführt worden. Die uns vorliegenden Nachbildungen, namentlich die der ersten Unterschrift unter dem Brief an die Einwohner von Riom vom 9. November 1429 (Nr. 12) sprechen für die letztere Annahme mit der eigentümlich zitterigen Unsicherheit des Zuges im Übergang von der zweiten zur dritten Silbe.¹⁾ Auch will der Duktus in dem „Jehanne“ unter dem Brief an die Reimser vom 16. März 1430 ebenso wie unter dem vom 28. März²⁾ von dem in dieser ersten Unterschrift zu wesentlich verschieden erscheinen, als daß die drei Unterschriften von einer und derselben Hand herrühren könnten. Von einer „vollkommenen Identität“ der Unterschriften unter den verschiedenen

¹⁾ Procès V S. 146/47 und Maleissye S. 12.

²⁾ Maleissye S. 14 und 21.

Briefen, die Maleissye behauptet,¹⁾ wird man bei unbefangener Prüfung nicht sprechen dürfen.

Endgültig zu entscheiden wird die Frage nach der Art, in der die Unterschriften der Jungfrau hergestellt sind, möglicherweise selbst auf Grund einer Einsicht und genauen Prüfung der Originale nicht sein. Von den drei in Betracht kommenden Stücken befindet sich der Brief an die Bürger von Riom in dem dortigen Archiv; die beiden Briefe an Reims, von denen man durch die Angaben des dortigen Antiquars Jean Rogier seit lange Kenntniss hatte, sind neuerdings in dem Besitz eines Nachkommen der Familie d'Arc oder richtiger de Lys aufgefunden worden, in den sie um 1630 durch Überlassung von seiten der Stadt an Charles de Lys gekommen waren, den letzten männlichen Sprossen des genannten Hauses. Nach der Darstellung, die Graf Maleissye, das dermalige Haupt der nur noch in der weiblichen Linie bestehenden Nachkommenschaft der Familie de Lys, von der Erwerbung der Briefe und ihren Schicksalen bis auf den heutigen Tag gegeben hat, würde man an der Echtheit der Stücke, die sich heute in dem Familienarchiv der Maleissye befinden, zu zweifeln keinen Grund haben, wenn darin nicht eine auffallende Lücke klaffte. Mit den sonstigen Reliquien Jeanne d'Arcs, die Charles de Lys pietätvoll gesammelt und in seinem Schloß Mons in Poitou aufgestellt hatte, sind die Briefe in das von dem Marquis de Maleissye 1780 gekaufte Schloß Vigean in derselben Landschaft überführt worden. Dieses fiel während der Revolution der Plünderung durch die aufständischen Bauern zum Opfer: das — angebliche — Schwert und das — angebliche — Banner der Jungfrau wurden mit anderen Andenken an sie verbrannt oder sonst vernichtet, wie denn auch von den Gliedern des seiner Vergangenheit entsprechend streng royalistischen und hochkirchlichen Hauses während der Schreckenszeit verschiedene unter der Guillotine endeten, andere als Emigranten gegen die Revolution fochten. Eine Tochter des damaligen Oberhauptes der Familie, durch ihre Ehe mit dem Marquis de Goulaine in

¹⁾ Ebd. S. 101.

der Bretagne heimisch geworden, eine Frau von männlicher Tatkraft, eilte nach Poitou und nach Paris, um die Rechte und das Eigentum ihrer Familie zu verteidigen. Da sie sie für den Augenblick nicht anders vor der Vernichtung bewahren konnte, vergrub sie — so berichtet die Familientradition der Maleissye¹⁾ — die Briefe Jeanne d'Arcs in einem tiefen Loch in der Erde. Nach der Revolution wurde Vigean verkauft und mit den übrigen Sammlungen, die aus dem Nachlaß des Herrn Charles de Lys stammten, kamen auch diese Papiere nach dem Schloß Houville bei Chartres, wo sie sich noch dermalen befinden.

Hier möchte ein kritisch zu prüfen geneigter Zweifler eine klarere Darlegung und die Herstellung eines lückenlosen Zusammenhanges wünschen, um so mehr, als sich noch eine weitere Frage aufdrängt. Wie ist es denn gekommen, daß die glücklichen Besitzer eines solchen Schatzes, für dessen Würdigung doch gerade in den folgenden Jahren der Restauration in den weitesten Kreisen die denkbar günstigste Disposition herrschte, von demselben so lange geschwiegen und der Welt keine Kunde davon gegeben haben? Anlaß dazu war doch reichlich vorhanden, wenn nicht schon nach der Auffindung des ebenfalls Johannas Unterschrift tragenden Briefes an die Einwohner von Riom im Jahre 1844, so doch sicherlich durch den 1849 erfolgten Abschluß der 1841 begonnenen Veröffentlichung der beiden Prozesse durch Quicherat, wovon der fünfte Band gerade die hierher gehörigen Stücke aus anderen, nur mittelbaren Quellen allgemein zugänglich machte, insbesondere auch gerade die beiden aus dem Besitz der Stadt Reims in den des Herrn Charles de Lys übergegangenen Briefe an die Reimser nach den Abschriften Rogiers? Hegte man in Houville am Ende doch Zweifel an der Echtheit der als heiliger Familienschatz gehüteten Schriftstücke? Hielt man die Welt noch nicht für würdig mit denselben beglückt zu werden? Auf diese Fragen fehlt die Antwort. In jedem Fall bleibt es befremdlich, daß erst das Erscheinen von Vallet de Virivilles

¹⁾ Ebd. S. 129.

„Charles de Lys. Opuscules relatifs à Jeanne d'Arc“ in dem „Trésor des pièces rares et inédites“ im Jahr 1856, welche von den Studien und Sammlungen des Herrn Charles de Lys Nachricht gaben und die beiden Briefe veröffentlichten, welche die Familie Maleissye bisher für ihren alleinigen, eifersüchtig gehüteten Besitz gehalten hatte, das damalige Haupt derselben veranlaßte, das ohne sichtbaren Grund gewährte Geheimnis endlich fallen zu lassen. Vallet de Viriville war der erste,¹⁾ der die in dem Hausarchiv zu Houville befindlichen Briefe zu sehen bekam. Als dann 1864 der bekannte imperialistische Journalist de Villemessant, der Leiter des „Figaro“, unter dem Titel „L'Autographe“ eine Sammlung von Nachbildungen merkwürdiger historischer Aktenstücke veröffentlichte, fand darin einer von den Maleissyeschen Briefen Jeanne d'Arcs Aufnahme, nachdem auch Quicherat sich für seine Echtheit ausgesprochen hatte, die späterhin auch von Leopold Delisle nicht angezweifelt worden ist. So wird man denn trotz der befremdlichen Lücke in der Geschichte der Briefe, die argwöhnischen Gemütern einen Anhalt zu geben geeignet ist für die Möglichkeit einer — natürlich ohne Wissen und zur Täuschung auch der Eigentümer der zeitweilig verschwunden gewesenen kostbaren Stücke — verübten Fälschung bieten könnte, die die Echtheit der Briefe gelten lassen, auch ohne den neuen Beweis, den Maleissye für sie vorbringt durch den Bericht über die wunderbare Heilung einer Dame seiner Bekanntschaft, welche, von den Ärzten aufgegeben, doch noch genas, als man ihr die Briefe der Jungfrau unter das Kopfkissen legte.²⁾ Daß die Unterschriften derselben von Jeanne d'Arc selbst herrühren, wird danach in gewissen Kreisen allerdings nicht mehr bezweifelt werden: aber daß derselben, die nicht schreiben konnte, dabei von einem ihrer schreibkundigen Geistlichen nicht doch die Hand geführt worden ist, ist auch damit noch nicht erwiesen.

1) Ebd. S. 105. 2) Ebd. S. 129.
